

TERPITZ BAST RONNEBERGER

HINWEIS: Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Verwaltung und ihrer Gremien bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Terpitz Bast Ronneberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Gemeinde Laußig

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

vorgelegt von

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nonnenmühlgasse 1
04107 Leipzig

Telefon +49 (3 41) 71 0 777 0
Telefax +49 (3 41) 71 0 777 287

E-Mail: info@terpitz-bast-ronneberger.com
Internet: www.terpitz-bast-ronneberger.com

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGSaufTRAG	6
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
	2.1.1 Lage der Gemeinde Laußig	7
	2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung	10
	2.2 Beanstandungen in der Rechnungslegung	12
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	14
	3.1 Gegenstand der Prüfung	14
	3.2 Art und Umfang der Prüfung	14
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	18
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
	4.1.2 Jahresabschluss	18
	4.1.3 Rechenschaftsbericht	19
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
	4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
	4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
	4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	21
	4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
	4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	21
5.	EINHALTUNG DES HAUSHALTSPLANES	23
	5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023	23
	5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes 2023	24
6.	WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	26
7.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	30

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Gemeinderat der

Gemeinde Laußig

nachfolgend auch Gemeinde genannt, wählte uns gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO mit Beschluss vom 1. Juli 2025 zum örtlichen Prüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Ausgehend davon beauftragte uns der Bürgermeister mit Schreiben vom 9. Juli 2025, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nebst Anhang sowie den Rechenschaftsbericht (Anlage 7.1.1 bis 7.1.3) entsprechend § 104 (1) SächsGemO der Gemeinde zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht gemäß § 104 Abs. 2 SächsGemO, der in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Des Weiteren wurden die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen der Terpitz Bast Ronneberger GmbH in der Fassung vom 1. September 2021 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Bericht ist an die Gemeinde Laußig gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

2.1.1 Lage der Gemeinde Laußig

Im Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

„[...] Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2023 Beschluss-Nr.231/26/2023, mit 11 Ja-Stimmen die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan der Gemeinde Laußig mehrheitlich beschlossen. Die rechtsaufsichtliche Bestätigung der Haushaltssatzung 2023 durch den Landkreis Nordsachsen ging bei der Gemeinde Laußig am 22.06.2023 ein. Der Höchstbetrag für Kassenkredite wurde auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

[...] Das ordentliche Ergebnis 2023 beträgt -807.764,23 € und ist damit um 6.816 EUR besser als ursprünglich (bezogen auf den fortgeschriebenen Ansatz) geplant. Das Finanzergebnis verbessert sich um 14.792 EUR auf 20.892,05 EUR (bezogen auf den fortgeschriebenen Ansatz). Das außerordentliche Ergebnis beträgt -1.781,47 EUR.

Das Gesamtergebnis verbesserte sich um rund 5.000 EUR auf -809.545,70 EUR. Sowohl das ordentliche Ergebnis sowie das Sonderergebnis weisen einen Fehlbetrag aus. Für einen Ausgleich der Ergebnisrechnung werden die Fehlbeträge den Rücklagen entnommen.

[...] Im Geschäftsjahr 2023 lagen die Steuereinnahmen der Gemeinde Laußig insgesamt bei 2.331.169 Euro und damit um 56.694 EUR unter dem Ergebnis des Vorjahres 2022. Obwohl der fortgeschriebene Ansatz von 2.288.300 EUR um 42.869 EUR übertroffen wurde, konnte das Vorjahresniveau nicht erreicht werden.

[...] Die Gewerbesteuer hat mit 578.151 EUR den angesetzten Wert deutlich übertroffen, verfehlte aber das Vorjahresergebnis um knapp 36.000 EUR. Die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer lagen mit 1.227.750 EUR leicht über dem Ansatz und dem Vorjahreswert. Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer beliefen sich auf 102.966 EUR und blieben damit etwas hinter den Erwartungen zurück.

[...] Im Jahr 2023 erzielte die Gemeinde Laußig Gebühreneinnahmen in Höhe von 429.768 EUR und übertraf damit den Ansatz von 416.200 EUR um rund 13.568 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 stiegen die Einnahmen leicht um knapp 4.000 EUR.

[...] Die Gesamteinnahmen im Bereich Zuwendungen und Umlagen haben sich im Jahr 2023 gegenüber dem Ansatz um 17.269,23 EUR positiv entwickelt. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Betrag um 18.983,37 EUR. Damit wurde das Niveau aus 2022 leicht übertroffen. Diese positive Entwicklung ist hauptsächlich auf die höhere Auflösung von Sonderposten zurückzuführen.

[...] Der Personalaufwand im Jahr 2023 belief sich insgesamt auf 1.156.231,54 EUR und lag damit um 42.468,46 EUR unter dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz von 1.198.700,00 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Personalaufwand jedoch um 11.873,54 EUR.

Die moderate Steigerung der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Tarifanpassung im Rahmen des TVÖD-VKA 2023 zurückzuführen. Diese tarifliche Erhöhung führte zu höheren Entgelten, während die Sozialversicherungsaufwendungen leicht zurückgingen. Dies ist auf Langzeiterkrankungen über den Lohnfortzahlungszeitraum hinaus zurückzuführen, da sich in solchen Fällen die Sozialversicherungsbeiträge reduzieren/ wegfallen.

[...] Der Transferaufwand für das Jahr 2023 beträgt insgesamt 3.008.309,84 EUR und übersteigt damit den fortgeschriebenen Haushaltsansatz von 2.807.800,00 EUR um 200.509,84 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutliche Steigerung der Ausgaben um 348.941,04 EUR zu verzeichnen.

[...] Die Gesamtabschreibungen für das Jahr 2023 belaufen sich auf 852.671,52 EUR und übersteigen damit den fortgeschriebenen Haushaltsansatz von 818.800,00 EUR um 33.871,52 EUR.

[...] Die Finanzaufwendungen liegen mit insgesamt 27.447,51 EUR deutlich unter dem Ansatz von 37.000,00 EUR. Dies ist hauptsächlich auf niedrigere Zinsaufwendungen in Höhe von 20.592,43 EUR zurückzuführen.

[...] Im Jahr 2023 wurden außerordentliche Erträge in Höhe von 12.829,85 EUR erzielt. Diese resultieren unter anderem aus der Veräußerung eines Grundstückes sowie aus einer Geldabfindung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens. Die außerordentlichen Aufwendungen beliefen sich im Berichtszeitraum auf 14.611,32 EUR und sind insbesondere auf die Veräußerung eines Dienstfahrzeugs zurückzuführen.

[...] Der Anfangsbestand der Zahlungsmittel weist lt. Bilanz einen Betrag in Höhe von 353.434,00 EUR aus. Aus dem Ergebnis der Finanzrechnung ist eine negative Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln in Höhe von 43.311,11 EUR zu entnehmen. Die fremden Finanzmittel veränderten sich von -50.612,27 EUR auf 58.339,56 EUR.

Der positive Saldo aus Investitionstätigkeit ist auf eine Verschiebung geplanter Investitionen in das Folgejahr zurückzuführen. Ursachen hierfür sind fehlende personelle Kapazitäten sowie langwierige Vergabeprozesse. Das positive Ergebnis stärkt kurzfristig die Liquidität, führt jedoch zu einem Investitionsstau.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden folgende Investitionsmaßnahmen abgeschlossen und aktiviert:

- Errichtung des Kommunalarchivs einschließlich der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen,
- Erwerb einer Software für das Ratsinformationssystem,
- Verkauf von Flurstücken in Authausen, Flur 1, Flurstück 76/37,
- Kauf eines Flurstücks in Pressel, Flur 1, Flurstück 521/2,
- Verkauf des Dienstwagens des Bürgermeisters.

Im Jahr 2023 wurde eine Kreditaufnahme von 350.000 EUR getätigt, die ausschließlich der kurzfristigen Liquiditätssicherung diente. Die Tilgungen stiegen im Jahr 2023 auf 534.729,65 EUR. Dies zeigt die vollständige Rückzahlung des kurzfristigen Liquiditätskredits in Höhe von 350.000 EUR sowie, dass alle Tilgungsleistungen planmäßig bedient wurden. Damit wurde die Rückführung der Verbindlichkeiten konsequent fortgesetzt.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Haushaltswirtschaft und der Lage der Gemeinde wieder.

2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zu der zu erwartenden positiven Entwicklung und den möglichen Risiken von besonderer Bedeutung der Gemeinde Laußig getroffen:

„[...] Das Jahr 2023 war für die Gemeinde Laußig erneut von erheblichen externen Herausforderungen geprägt. Die anhaltenden gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krisen haben sich spürbar auf die kommunale Ebene ausgewirkt und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden eingeschränkt.

Zu den bestimmenden äußeren Rahmenbedingungen zählten insbesondere die anhaltenden Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die damit einhergehende Energiekrise sowie die hohe Inflation. Diese Faktoren führten zu steigenden Ausgaben der kommunalen Haushalte, insbesondere im Bereich Energieversorgung, Baukosten sowie Kosten für Dienstleistungen. Aufgrund der deutlich gestiegenen Kosten in zahlreichen Bereichen sah sich die Gemeinde gezwungen, geplante Investitionsvorhaben, insbesondere im Bereich der Spielplätze sowie der Kinder- und Jugendeinrichtungen, zeitlich zu verschieben. Die anhaltenden Preissteigerungen bei Baumaterialien, Lieferengpässe und der spürbare Fachkräftemangel in der Bauwirtschaft haben die Situation auf dem „Bau-Markt“ verschärft und führen zu erheblichen Mehrkosten sowie Verzögerungen bei Bauprojekten. Diese Rahmenbedingungen erschweren eine kurzfristige Umsetzung notwendiger Investitionen an der kommunalen Infrastruktur. Im Rahmen von Investitionsvorhaben, die vom Freistaat Sachsen gefördert werden, ist die Gemeinde häufig gezwungen, zunächst eigenfinanzielle Vorleistungen zu erbringen, da die Auszahlung der Fördermittel erst nach vollständiger Durchführung der Maßnahmen sowie der Übergabe und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt. Diese zeitliche Verzögerung stellt für die Gemeinde ein erhebliches finanzielles Risiko dar und erfordert eine sorgfältige Liquiditätsplanung. Zusätzlich könnten gesetzliche Sanierungspflichten bzw. die Änderung der Heizungsart die Gemeinde vor neue (finanzielle) Herausforderungen stellen.

Die gestiegenen Kreditzinsen erschweren den weiteren Abbau der bestehenden Verschuldung. Künftige Umschuldungen könnten mit höheren Zinssätzen verbunden sein, was die finanziellen Belastungen der Gemeinde erhöht. Dies führt zu einer geringeren Tilgungsfähigkeit und macht die Neuaufnahme von Krediten unattraktiver.

Die Finanzausstattung der Gemeinde erfolgte überwiegend über Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, ergänzt durch zweckgebundene Zuweisungen, Fördermittel sowie eigene Einnahmen, insbesondere aus Grundsteuer und Gebühren. Die Einnahmesituation blieb insgesamt angespannt. Zwar konnten im Vergleich zum Vorjahr leichte Zuwächse bei den Steuereinnahmen verzeichnet werden, diese wurden jedoch durch inflationsbedingte Mehrausgaben kompensiert. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die Gemeinde über keine großen Gewerbesteuerzahler verfügt, was die Einnahmen aus der Gewerbesteuer vergleichsweise niedrig hält. Ein besonderes finanzielles Risiko ergibt sich aus den Gewerbesteuervorauszahlungen, die von den Unternehmen geleistet werden und auf denen die Gemeinde ihre Einnahmen kurzfristig plant. Fällt die tatsächliche Gewerbesteuerzahlung am Jahresende aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Betriebe niedriger aus als die vorausgezählten Beträge, entsteht für die Gemeinde eine Rückzahlungsverpflichtung. Dies kann zu unerwarteten Liquiditätsengpässen führen.

[...] Für die kommenden Jahre ist mit weiterhin herausfordernden Rahmenbedingungen zu rechnen. Insbesondere das hohe Zinsniveau wird die Finanzierungsbedingungen belasten und die Haushaltsplanung erschweren. Zudem sind mögliche gesetzliche Vorgaben im Bereich der energetischen Sanierung zu berücksichtigen, die zusätzlichen Finanzbedarf verursachen könnten. Die Gemeinde wird auch weiterhin auf eine vorsichtige Haushaltsführung setzen, Investitionsvorhaben kritisch prüfen und die Liquidität sorgfältig steuern, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten.“

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die zu erwartenden positiven Entwicklungen und die möglichen Risiken von besonderer Bedeutung nach unserer Auffassung zutreffend wider.

2.2 Beanstandungen in der Rechnungslegung

Rückstellungen für offene Ankaufspflichten

Die Gemeinde Laußig weist zum Stichtag eine Rückstellung für Verkehrsflächen mit offenen Ankaufspflichten in Höhe von ca. 102 TEUR aus. Die Ermittlung der Rückstellung erfolgt entgegen den Vorgaben der FAQ 3.52 mit einem Quadratmeter-Wert von 4 EUR und nicht zu Bodenrichtwerten.

Die Bodenrichtwerte innerorts variieren gemäß Grundsteuerportal Sachsen zwischen 7 EUR/m² und 47 EUR/m².

Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass die unzutreffende Bewertung durch die Gemeinde zu einer Abweichung von mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme führt. Damit ist gem. § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO der Prüfungsvermerk einzuschränken.

Maßnahme „Grundhafter Ausbau Hinterhäuser“

Die o.g. Maßnahme wurde im Haushaltsjahr 2023 durchgeführt. Die Bauhauptleistung führte zu Kosten in Höhe von 180 TEUR. Auf Basis der Förderrichtlinie LEADER erhielt die Gemeinde für den „Grundhaften Ausbau eines Teilstücks der ‚Hinterhäuser Straße‘ inkl. Straßenbeleuchtung in Laußig OT Pressel“ insgesamt Fördermittel in Höhe von 150 TEUR.

Aus der Rechnung der Bauhauptleistung geht hervor, dass ca. 1.100 m² Fahrbahn und Gehweg bis zur Frostschutzschicht erneuert wurden. Ausgehend davon handelt es sich um Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gem. § 38 Abs. 1 SächsKomHVO, die in der Bilanz zu erfassen sind.

Die Gemeinde erfasste die Kosten sowie die Fördermittel als laufenden Aufwand bzw. Ertrag in der Ergebnisrechnung.

Finanzanlagen - Bewertung Laußiger Wohnstätten GmbH

Die Gemeinde ist 100-prozentiger Gesellschafter der Laußiger Wohnstätten GmbH. Die Erfassung der Gesellschaft innerhalb der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2023:

Gezeichnetes Kapital	25.600,00
Kapitalrücklage (Sonderrücklage)	96.829,78
Gewinnvortrag	362.127,22
Jahresüberschuss	96.301,27
Summe	580.858,27

Die Gemeinde bilanziert als Anschaffungskosten nur das gezeichnete Kapital in Höhe von 25,6 TEUR. Die Kapitalrücklage in Höhe von 96,8 TEUR wurde nicht berücksichtigt.

Aussagegemäß wurde die Kapitalrücklage aufgrund der dauerdefizitären Lage der Gesellschaft und des stetigen Abbaus der Sonderrücklage durch die jährlichen Jahresfehlbeträge nicht mit in die Bewertung einbezogen.

Aus dem Eigenkapital geht hervor, dass die Gesellschaft zum 31.12.2023 einen Gewinnvortrag in Höhe von 362 TEUR aufweist. In den Geschäftsjahren 2023 und 2022 wurden Gewinne erzielt. Eine dauerdefizitäre Lage liegt somit nicht vor.

Die Anschaffungskosten umfassen das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage. Eine dauerdefizitäre Lage hätte in der Vergangenheit durch außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 44 Abs. 6 SächKomHVO dargestellt werden müssen.

Wir empfehlen den Wertansatz im Folgeabschluss zu korrigieren.

Finanzrechnung - durchlaufende Gelder

Die Gemeinde weist zum Stichtag negative Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern in Höhe von -1.811 TEUR sowie negative Auszahlungen in Höhe von -1.869 TEUR innerhalb der Finanzrechnung aus.

Innerhalb der durchlaufenden Gelder erfasst die Gemeinde im Wesentlichen Zahlungen für die Entgeltabrechnung Lohn und Gehalt. Die negativen Salden der Ein- und Auszahlungen der durchlaufenden Gelder sind auf Korrekturbuchungen am Ende des Jahres zurückzuführen.

Zahlungsflüsse aus Lohn- und Gehalt sind nicht innerhalb der durchlaufenden Gelder zu erfassen. Weiterhin ist die Höhe der vorgenommenen Korrekturbuchung unzutreffend, da sich dadurch sowohl negative Einzahlungen als auch Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern ergeben.

Abweichung zwischen Planansatz in der Finanzrechnung und dem Haushaltsplan

Die Spalte Planansatz innerhalb der Finanzrechnung weicht von der beschlossenen Haushaltssatzung ab. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen laut der bestätigten Haushaltssatzung 5.509.400,00 EUR. In der Finanzrechnung sind die Auszahlungen um 10 TEUR höher ausgewiesen (5.519.400,00 EUR).

Ausgehend davon ist auch der Finanzierungsmittelüberschuss sowie die Änderung des Finanzmittelbestands um 10 TEUR zu niedrig ausgewiesen.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde Laußig.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dabei ist zu prüfen, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist;
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Dazu haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang einschließlich seiner Anlagen und den Rechenschaftsbericht vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 der Gemeinde Laußig geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung aufgestellt.

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages wurden folgende gesetzliche Vorschriften geprüft:

- die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit ihren ergänzenden Satzungen;
- sonstige ortsrechtliche Bestimmungen;
- die Dienstanweisungen über den Jahresabschluss und seinem Anhang sowie
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach den rechtlichen Vorschriften und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und Anhang sowie der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlern und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine an den speziellen Risiken des kommunalen Jahresabschlusses der Gemeinde Laußig ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie den Mitarbeitern der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse danach beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Laußig vermitteln, die Erreichung der wesentlichen Ziele und die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie die Vorgänge von besonderer Bedeutung und die zu erwartende positive Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- wesentliche Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten in Stichproben
- Veränderungen in den Finanzanlagen
- vollständige und zutreffende Erfassung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Erträge und Aufwendungen innerhalb der Ergebnisrechnung insbesondere im Hinblick auf die Periodenabgrenzung
- zutreffende Erfassung der Ein- und Auszahlung innerhalb der Finanzrechnung
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang nebst den dazugehörigen Anlagen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Rechenschaftsbericht

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das **Anlagevermögen** haben wir hinsichtlich der Anwendung ordnungsmäßiger Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Stichproben der Zugänge geprüft. Dies beinhaltet insbesondere die korrekte Festlegung von Nutzungsdauern gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle, die zutreffende Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand sowie die richtige vermögensgegenstandsgenaue Zuordnung von Sonderposten. Zudem haben wir den ordnungsgemäßen Ausweis der Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzpositionen entsprechend den Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes geprüft.

Zur Beurteilung der Werthaltigkeit des Bilanzansatzes der **verbundenen Unternehmen** und **Beteiligungen** haben wir die jeweiligen Mitteilungen, Geschäftsberichte sowie geprüften Jahresabschlüsse herangezogen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der **Forderungen** sowie der **Verbindlichkeiten** haben wir uns durch analytische und stichprobenartige, aussagebezogene Prüfungshandlungen überzeugt. Die bewusste Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien der Wesentlichkeit. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur beurteilt.

Die Prüfung des Bestandes an **liquiden Mitteln** und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir anhand der Kontennachweise vorgenommen.

Auf das Einholen von Bankbestätigungen wurde auf Basis des IDW PS 302 8.2 Tz. 23 verzichtet. Grundlage hierfür sind die bei der Kreditaufnahme zwingend notwendigen Genehmigungsprozesse durch den Gemeinderat (Beschluss Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO) sowie im Anschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Genehmigung Kreditaufnahmen gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO).

Die **Rückstellungen** wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen.

Die Posten der **Ergebnisrechnung** haben wir durch Abgleich zu den jeweiligen Verträgen, Bescheiden bzw. Belegen in Stichproben geprüft. Insbesondere haben wir die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs einschließlich der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer abgestimmt.

Den **Anhang** und **Rechenschaftsbericht** prüften wir auf Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der durch die KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Markkleeberg geprüfte und unter dem Datum vom 5. November 2024 mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Gemeinde Laußig.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nebst Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2025 festgestellt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Fachbedienstete für das Finanzwesen der Gemeinde Laußig erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 24. März 2026 schriftlich bestätigt.

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten November 2025 bis März 2026 durch. Die Prüfung wurde am 24. März 2026 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Kontenrahmens für den Freistaat Sachsen erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Gemeinde erstellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Kapitalposition, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die von der Gemeinde eingesetzte Software „H&H proDoppik“ Version 5.05 war zum Zeitpunkt der Prüfung von der SAKD gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie die Kapitalposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt und bewertet, für die erkennbaren Risiken nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 – 9 SächsKomHVO wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Der Anhang enthält die gemäß den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewand-

ten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht entsprechen den Regelungen des § 54 SächsKomHVO.

In dem Jahresabschluss der Gemeinde Laußig zum 31. Dezember 2023 sind die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), beachtet worden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entspricht.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der von der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde Laußig aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Rechenschaftsbericht ist diesem Bericht als Anlage 7.1.1 beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht:

- insgesamt ein entsprechendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt;
- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt.

Darüber hinaus stellt der Rechenschaftsbericht:

- die Erreichung der wesentlichen Ziele,
- Angaben über den Stand der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die zu erwartende positive Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung und
- die Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen

zutreffend dar.

Über die Ausführungen des Rechenschaftsberichtes hinaus sind uns keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Gemeinde Laußig zum 31. Dezember 2023 vermittelt nach unserer Überzeugung insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen und die in dem Jahresabschluss ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Hinblick auf die Beurteilung des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Fortschreibung der Finanzanlagen

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses lagen der Gemeinde Laußig die notwendigen Angaben zur Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals zum Stichtag 31. Dezember 2023 für den Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide, nicht vor. Ausgehend davon musste gemäß FAQ 1.17 auf den Vorjahresabschluss zurückgegriffen werden, auch wenn dadurch die Validität des kommunalen Abschlusses von vornherein eingeschränkt ist.

Die Gemeinde Laußig wendet für die Wertermittlung der Beteiligungen die Eigenkapitalspiegelmethode an. Im Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 sind innerhalb der sonstigen ordentlichen Erträge 20 TEUR und innerhalb der sonstigen ordentlichen Aufwendungen 74 TEUR erfasst, die sich ausschließlich aus der Folgebewertung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben.

Hinsichtlich dieser Erträge und Aufwendungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese künftig der Gemeinde zufließen werden bzw. durch die Gemeinde auszugleichen sind.

Pensionsrückstellungen

Mit Änderungsverordnung zur SächsKomHVO-Doppik vom 19. Dezember 2012 wurden die Kommunen von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen entbunden. Gemäß § 27 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) hat nunmehr der Kommunale Versorgungsverband Sachsen sowohl für seinen eigenen Bereich als auch für seine Mitglieder Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen zu bilden.

Unabhängig von der Einführung des § 27 (3) SächsGKV besteht die Verpflichtung in Form von laufenden Umlagen fort.

Darüber hinaus wird auf die Angaben im Anhang der Gemeinde Laußig verwiesen.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Ermittlung des verrechnungsfähigen Saldos gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO muss der Ergebnishaushalt jedes Jahr ausgeglichen sein. Mit Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung zum 9. März 2018 erfolgte eine Neuregelung der Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Die Gemeinde kann gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgleichen. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Die Ausführungen in der Sächsischen Gemeindeordnung werden innerhalb von § 24 Sächs-KomHVO konkretisiert. Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ein Fehlbetrag nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO ein negativer Saldo aus den Abschreibungen, den Zuschreibungen, den Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Anlagevermögens sowie den Erträgen und Aufwendungen aus den diesem zugeordneten passiven Sonderposten. Weiterhin ist laut Satz 2 der Fehlbetrag getrennt nach Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zu ermitteln.

Der verrechnungsfähige Saldo gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO ergibt sich aus:

Posten	Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR
Abschreibungen auf Alt-Investitionen	-705.111,91
Abschreibungen (Alt-)Finanzvermögen	-74.020,60
Auflösung der den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten (ohne Sammelsonderposten)	122.448,07
Zuschreibungen (Alt-)Finanzvermögen	19.770,19
Verrechnungsfähiger Saldo des ordentlichen Ergebnisses	-636.914,25
Aufwendungen aus der Veräußerung von Alt-Investitionen	-8,70
Erträge aus Abgang von Alt-Investitionen	2.296,80
Verrechnungsfähiger Saldo des Sonderergebnisses	2.288,10
Verrechnungsfähiger Saldo gesamt	-634.626,15

Abweichend von der vorangegangenen Tabelle ermittelte die Gemeinde den verrechnungsfähigen Fehlbetrag unzutreffend über das gesamte Vermögen, statt nur das Alt-Vermögen heranzuziehen. Weiterhin berücksichtigte die Gemeinde die Erträge aus der Zuschreibung sowie die Aufwendungen aus der Abschreibung von Finanzanlagen nicht. Ausgehend davon wird in der Ergebnisrechnung in Zeilen 26 und 27 nur ein Betrag in Höhe von 582 TEUR statt den möglichen 635 TEUR verrechnet.

Nach § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO ist die Verrechnung nicht verpflichtend, sondern als Wahlrecht ausgestaltet. Über die tatsächliche Verrechnung (dem Grunde und der Höhe nach) entscheidet die Kommune. Sie kann damit jeden Betrag von Null bis 635 TEUR mit dem Basiskapital verrechnen. Ausgehend davon führt die gewählte Berechnungsmethode nicht zu einer Beanstandung.

5. EINHALTUNG DES HAUSHALTSPLANES

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Am 9. Mai 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig in seiner öffentlichen Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen.

Zuvor wurde der Entwurf der Haushaltssatzung in der Zeit vom 6. bis 18. April 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte am 5. April 2023 im Amtsblatt Nr. 4 der Gemeinde. Es wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf erhoben.

Nach § 76 Abs. 2 SächsGemO soll die beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Die vollständige Vorlage erfolgte Ende Mai 2023 an das Landratsamt Landkreis Nordsachsen. Damit wurde die Einreichungsfrist nicht eingehalten.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 bestätigte das Landratsamt Landkreis Nordsachsen die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans für das Jahr 2023. Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 9/2023 der Gemeinde vom 12. Juli 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Die Vorschriften nach §§ 74 bis 76 SächsGemO zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan sowie über den Erlass der Haushaltssatzung wurden mit Ausnahme der Einreichungsfrist für die Haushaltssatzung 2023 eingehalten.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes 2023

Der Ansatz des Haushaltsplanes 2023 wurde eingehalten. Der fortgeschriebene Planansatz des ordentlichen Ergebnisses betrug -815 TEUR. Erzielt wurde ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -808 TEUR. Die ordentlichen Erträge liegen ca. 91 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz. Die geringe positive Abweichung ist überwiegend auf die höheren Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (+43 TEUR), speziell der Gewerbesteuer (+73 TEUR) zurückzuführen. Mindererträge waren nur innerhalb der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zu verzeichnen (-5 TEUR).

Der fortgeschriebene Planansatz der ordentlichen Aufwendungen wurde um 84 TEUR überschritten. Mehraufwendungen sind innerhalb der Transferaufwendungen (+201 TEUR), speziell aus der Kreisumlage (+103 TEUR) zu verzeichnen. Weiterhin liegen Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis 33 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz.

Minderaufwendungen konnten unter anderem innerhalb der Personalaufwendungen (-42 TEUR) sowie der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-79 TEUR) erzielt werden.

Im Sonderergebnis wurden keine Erträge und Aufwendungen geplant. Wesentliche Erträge (8 TEUR) und Aufwendungen (14 TEUR) betreffen die Veräußerung von Vermögen. Das Sonderergebnis beträgt -2 TEUR.

Die Finanzrechnung sah einen geplanten (fortgeschriebener Ansatz) Mittelabfluss in Höhe von -801 TEUR vor. Im Haushaltsjahr 2023 verringerten sich die Finanzmittel zum Stichtag um 43 TEUR.

Der fortgeschriebene Planansatz der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurde leicht übertroffen. Die Abweichung beträgt ca. 98 TEUR. Wesentliche Abweichungen betreffen analog zur Ergebnisrechnung die Steuern und ähnlichen Abgaben (+147 TEUR) und zusätzlich die Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit (-81 TEUR).

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lagen ca. 126 TEUR unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Die Abweichung ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

- geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-122 EUR), speziell aus der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Vermögen,
- höhere Transferauszahlungen (+106 TEUR), speziell aufgrund der Kreisumlage (+103 TEUR),
- geringere sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (-58 TEUR).

Sowohl die Einzahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 271 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 459 TEUR) als auch die Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 217 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 871 TEUR) liegen unterhalb der jeweiligen fortgeschriebenen Planansätze. Dies ist im Wesentlichen auf Verschiebungen Baumaßnahmen zurückzuführen.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt -185 TEUR und liegt 10 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz (-195 TEUR). Die Zahlungsmittelsaldo ist vollständig auf die Tilgung von Krediten zurückzuführen.

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt -58 TEUR und ist im Wesentlichen auf Lohn- und Gehaltsbuchungen sowie Zahlwegsumbuchungen zurückzuführen.

Unterjährig wurden Kassenkredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen. Zum Stichtag sind diese vollständig zurückgezahlt. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000 TEUR festgesetzt. Der Höchstbetrag wurde auch unterjährig nicht ausgeschöpft.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest:

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen werden innerhalb des Rechenschaftsberichts erläutert. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 wurden verspätet beschlossen und somit auch verspätet dem zuständigen Landratsamt übersendet.

6. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Gemeinde Laußig zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage beigefügten Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 den folgenden eingeschränkten kommunalen Prüfungsvermerk erteilt:

„Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die örtliche Prüfung

An die Gemeinde Laußig:

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Laußig - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Anlagen – örtlich geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Laußig für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 örtlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des **Jahresabschlusses** einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen
- vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **ein den tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Laußig.
- vermittelt der **Rechenschaftsbericht** insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und von der Lage der Gemeinde Laußig unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen.
- wurde der **Haushaltsplan** eingehalten.

Wir erklären, dass unsere örtliche Prüfung, mit Ausnahme der unter 2.2.1 beschriebenen unzutreffend gebildeten Rückstellung für offene Ankaufsverpflichtungen, zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird demnach mit Einschränkungen erteilt

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach § 104 (1) SächsGemO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien sowie unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig und haben unsere Prüfung unter Beachtung unserer sonstigen Berufspflichten vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Wie in Punkt 2.2.1 unseres Berichtes dargestellt, wurde die Rückstellung für offene Ankaufverpflichtungen auf Grundlage eines einheitlichen Bodenwertes von 4 EUR/m² gebildet, statt die vorliegenden Bodenrichtwerte anzusetzen.

Wir gehen von einem wesentlichen Fehler oberhalb des gesetzlichen Richtwertes von 0,7 % der Bilanzsumme aus.

Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Laußig vermittelt. Ferner sind der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Außerdem sind der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Laußig unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die geforderten Angaben zutreffend darstellt. Ferner sind der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Die Gemeinde hat die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 5 SächsKomPrüfVO bei deren Aufgaben zu unterstützen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage der Gemeinde Laußig unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die geforderten Angaben zutreffend darstellt sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die örtliche Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde Laußig
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen dargestellten Angaben im Rechenschaftsbericht durch.

Leipzig, den 24. März 2026

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des kommunalen Prüfungsvermerks.)“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Leipzig, den 24. März 2026

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

7.1 Rechenschaftsbericht, Jahresabschluss und Kommunalen Prüfungsvermerk

7.1.1 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2023

7.1.2 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 bestehend aus Vermö-
gens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

7.1.3 Anhang für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2023

7.1.4 Kommunalen Prüfungsvermerk

7.2 Auftragsbedingungen

**7.1.1 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

Rechenschaftsbericht

zum Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2023



Gemeinde Laußig

Inhalt

1. Allgemeines	2
1.1 Vorbemerkungen	2
1.2 Rechtliche Grundlagen des Jahresabschlusses	3
2. Ergebnisrechnung	4
2.1 Übersicht über Erträge und Aufwendungen nach Schwerpunkten	4
2.2 Erläuterungen zu signifikanten Abweichungen des Plan-Ist-Vergleiches	5
2.2.1 Steuern	5
2.2.2 Gebühren und ähnliche Entgelte	6
2.2.3 Zuwendungen und Umlagen	7
2.2.4 Ertragsstruktur	8
2.2.5 Personalaufwendungen	9
2.2.6 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10
2.2.7 Transferaufwendungen	11
2.2.8 Abschreibungen	12
2.2.8 Zinsen	13
2.2.9 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	14
3. Finanzrechnung	14
3.1 Übersicht über die Ein- und Auszahlungen nach Schwerpunkten	14
3.2 Erläuterungen zu signifikanten Abweichungen des Plan-Ist-Vergleiches	15
3.2.1 Entwicklung laufende Verwaltungstätigkeit	15
3.2.2 Investitionstätigkeit	16
3.2.3 Finanzierungstätigkeit	18
3.2.4 Kassenkredite	19
3.3. Kassenlage	19
4. Kennzahlen	20
4.1 Die Vermögens- und Kapitalstruktur in Kennzahlen	20
4.1.1 Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	20
4.1.2 Verschuldung pro Kopf	21
4.2. Schlüsselprodukte	25
4.2.1 Auswertung Schlüsselprodukt Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und Tagespflege	25
4.2.2 Auswertung Schlüsselprodukt Sicherheit und Ordnung – Brandschutz – Feuerwehren der Gemeinde Laußig	26
5. Stand der Aufgabenerfüllung	27
6. Fazit	28

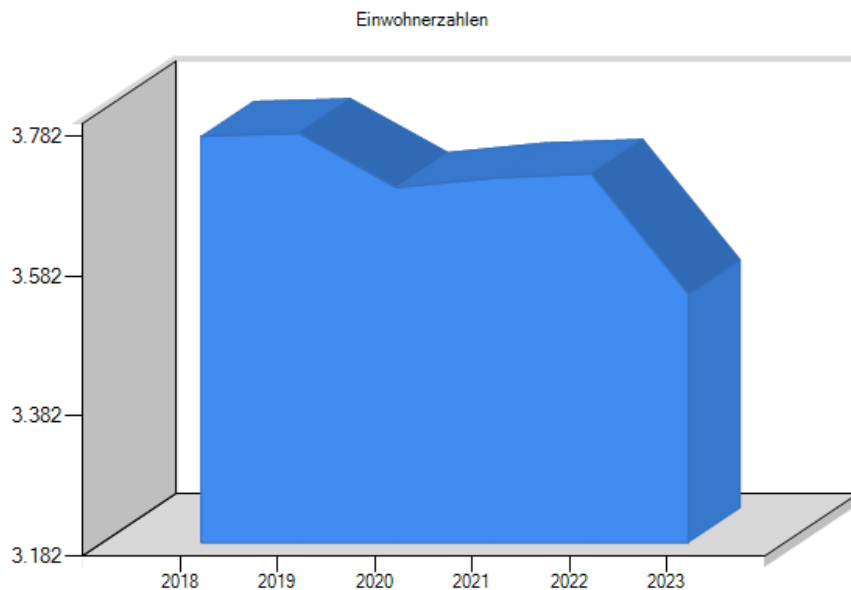
1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Laußig erstreckt sich über eine Fläche von 103,39 km². Die Gemeinde besteht aus 8 Ortsteilen: Authausen, Durchwehna, Kossa, Görtschlitze, Gruna, Laußig, Pressel und Pristäblich. Das Gemeindegebiet grenzt an den Naturpark Dübener Heide und zeichnet sich durch seine ruhige ländliche Lage aus. Wirtschaftlich ist Laußig von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt. Zwei größere Betonwerke sowie eine Firma im Bereich Maschinen- und Anlagenbau sind ansässig.

In den Jahren 2018 bis 2023 hat folgende Einwohner-Entwicklung stattgefunden:

- zum 31.12.2018	3.762
- zum 31.12.2019	3.766
- zum 31.12.2020	3.689
- zum 31.12.2021	3.703
- zum 31.12.2022	3.708
- zum 31.12.2023	3.635



Seit 2015 ist die Grundschule im Ortsteil Authausen die einzige Bildungseinrichtung dieser Art in der Gemeinde. Die Schülerzahlen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Schuljahr	Anzahl der Grundschüler
2019/20	111
2020/21	111
2021/22	106

Schuljahr	Anzahl der Grundschüler
2022/23	97
2023/24	94

Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig besteht seit der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 aus 14 Mitgliedern. Die Zusammensetzung nach Parteien ist wie folgt:

- Freie Wählervereinigung (FWV): 6 Sitze
- CDU: 4 Sitze
- Allgemeine Wählervereinigung (AWV): 3 Sitze
- SPD: 1 Sitz

Der Gemeinderat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- David Albrecht
- Michael Bolduan (stellvertretender Bürgermeister)
- Florian Kern
- Silvana Klugmann
- Karsten Leitner
- Stefan Picknick
- Ralf Uber
- Steffen Zickert
- Hartmut Zimmer
- Anne-Kathrin Buchmann
- Olaf Prautzsch
- Lisa Willems
- Mike Gröper
- Hans-Jürgen Bär

Herr Michael Bolduan wurde in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 22. August 2024 zum stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Die Verwaltung der Gemeinde Laußig wird weiterhin von Bürgermeister Lothar Schneider geführt, der am 26. September 2021 mit 52,2 % der gültigen Stimmen für eine weitere Amtszeit von sieben Jahren in seinem Amt bestätigt wurde. Die Fachbedienstete für Finanzen war Frau Sabine Paatzsch.

1.2 Rechtliche Grundlagen des Jahresabschlusses

Nach § 88 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Enthalten muss der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen. Deshalb besteht der Jahresabschluss aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz). Zur Erläuterung der

Rechnungen sind ein Anhang und ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. In diesem sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Ebenso sollen im Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung dargestellt werden.

2. Ergebnisrechnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2023, Beschluss-Nr. 231/26/2023, mit 11 Ja-Stimmen die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan der Gemeinde Laußig mehrheitlich beschlossen. Die rechtsaufsichtliche Bestätigung der Haushaltssatzung 2023 durch den Landkreis Nordsachsen ging bei der Gemeinde Laußig am 22.06.2023 ein. Der Höchstbetrag für Kassenkredite wurde auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

2.1 Übersicht über Erträge und Aufwendungen nach Schwerpunkten

Die Ergebnisrechnung in der Doppik erfasst die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb eines Haushaltsjahres. Die Ergebnisrechnung muss in Staffelform aufgestellt werden. Die Gliederung der Ergebnisrechnung entspricht der des Ergebnishaushalts, welcher das entsprechende Planungsinstrument zur Ergebnisrechnung darstellt.

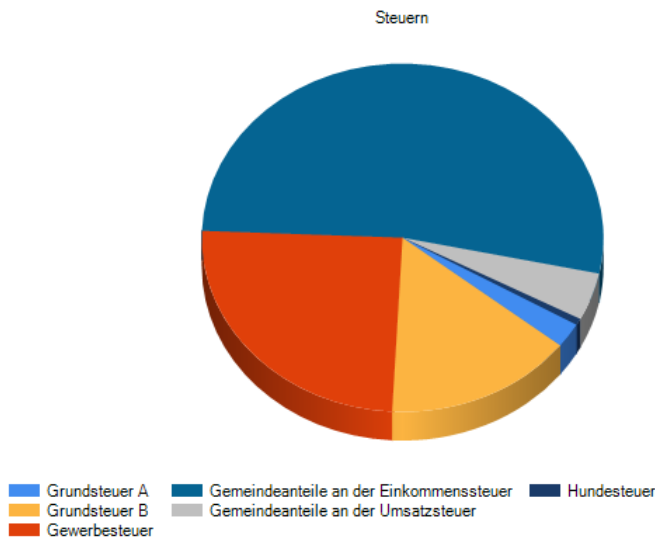
Das ordentliche Ergebnis 2023 beträgt -807.764,23 € und ist damit um 6.816 EUR besser als ursprünglich (bezogen auf den fortgeschriebenen Ansatz) geplant. Das Finanzergebnis verbessert sich um 14.792 EUR auf 20.892,05 EUR (bezogen auf den fortgeschriebenen Ansatz). Das außerordentliche Ergebnis beträgt -1.781,47 EUR.

Das Gesamtergebnis verbesserte sich um rund 5.000 EUR auf -809.545,70 EUR. Sowohl das ordentliche Ergebnis sowie das Sonderergebnis weisen einen Fehlbetrag aus. Für einen Ausgleich der Ergebnisrechnung werden die Fehlbeträge den Rücklagen entnommen.

2.2 Erläuterungen zu signifikanten Abweichungen des Plan-Ist-Vergleiches

2.2.1 Steuern

Steuerart	Ergebnis Vorjahr 2022	fort- geschriebene r Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Realsteuern					
Grundsteuer A	53.679,89	55.000,00	53.470,68	-1.529,32	-209,21
Grundsteuer B	415.590,20	416.000,00	354.461,99	-61.538,01	-61.128,21
Gewerbesteuer	614.023,81	505.000,00	578.151,38	73.151,38	-35.872,43
Gemeindeanteile an					
der Einkommenssteuer	1.184.653,49	1.180.000,00	1.227.750,15	47.750,15	43.096,66
der Umsatzsteuer	106.379,32	118.000,00	102.966,07	-15.033,93	-3.413,25
andere Steuern					
Vergnügungssteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hundesteuer	13.536,25	14.300,00	14.368,36	68,36	832,11
Zweitwohnungssteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
steuerähnliche Einnahmen z.B. Kompensationszahlungen (Familienleistungsausgleich)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	2.387.862,96	2.288.300,00	2.331.168,63	42.868,63	-56.694,33



Im Geschäftsjahr 2023 lagen die Steuereinnahmen der Gemeinde Laußig insgesamt bei 2.331.169 Euro und damit um 56.694 EUR unter dem Ergebnis des Vorjahres 2022. Obwohl der fortgeschriebene Ansatz von 2.288.300 EUR um 42.869 EUR übertroffen wurde, konnte das Vorjahresniveau nicht erreicht werden.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer A blieben mit 53.471 EUR nahezu konstant und entsprechen dem Vorjahresergebnis. Bei der Grundsteuer B hingegen kam es zu einem deutlichen Rückgang auf 354.462 EUR, was einen Unterschied von über 61.000 EUR sowohl zum Ansatz als auch zum Vorjahr darstellt.

Die Gewerbesteuer hat mit 578.151 EUR den angesetzten Wert deutlich übertroffen, verfehlte aber das Vorjahresergebnis um knapp 36.000 EUR. Die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer lagen mit 1.227.750 EUR leicht über dem Ansatz und dem Vorjahreswert. Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer beliefen sich auf 102.966 EUR und blieben damit etwas hinter den Erwartungen zurück.

Insgesamt waren die Steuereinnahmen positiver als geplant.

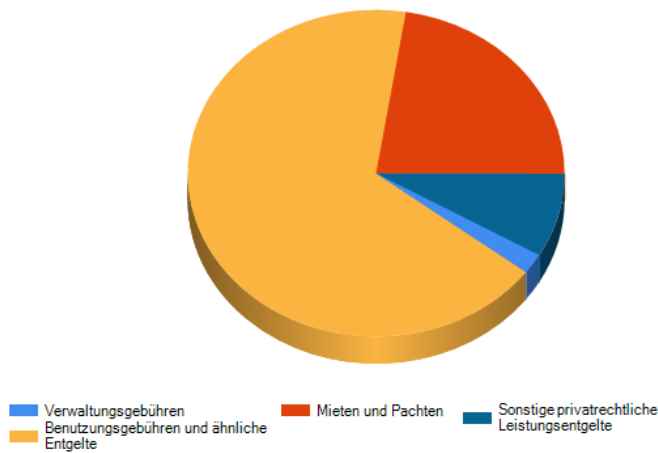
2.2.2 Gebühren und ähnliche Entgelte

Gebührenart	Ergebnis Vorjahr 2022	fort- geschriebene r Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungsgebühren	11.269,80	12.700,00	8.589,08	-4.110,92	-2.680,72
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	295.604,12	289.500,00	288.806,01	-693,99	-6.798,11
Zweckgebundene Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mieten und Pachten	82.442,58	95.700,00	96.737,97	1.037,97	14.295,39
Erträge aus Verkauf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	36.463,92	18.300,00	35.634,61	17.334,61	-829,31
Gesamt	425.780,42	416.200,00	429.767,67	13.567,67	3.987,25

Im Jahr 2023 erzielte die Gemeinde Laußig Einnahmen aus Gebühren und ähnlichen Entgelten in Höhe von 429.768 EUR und übertraf damit den Ansatz von 416.200 EUR um rund 13.568 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 stiegen die Einnahmen leicht um knapp 4.000 EUR.

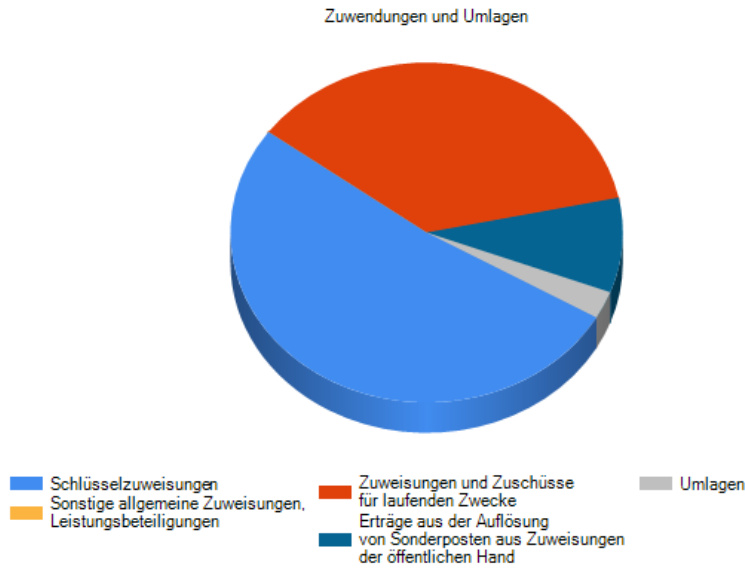
Die Verwaltungsgebühren lagen mit 8.589 EUR deutlich unter dem geplanten Ansatz und dem Vorjahresergebnis. Mieten und Pachten übertrafen den Ansatz mit 96.738 EUR und konnten gegenüber 2022 um rund 14.300 EUR gesteigert werden. Diese positive Entwicklung ist unter anderem auf das Ende der Corona-Pandemie zurückzuführen, wodurch Mietobjekte wieder uneingeschränkt genutzt werden konnten.

Gebühren und ähnliche Ert



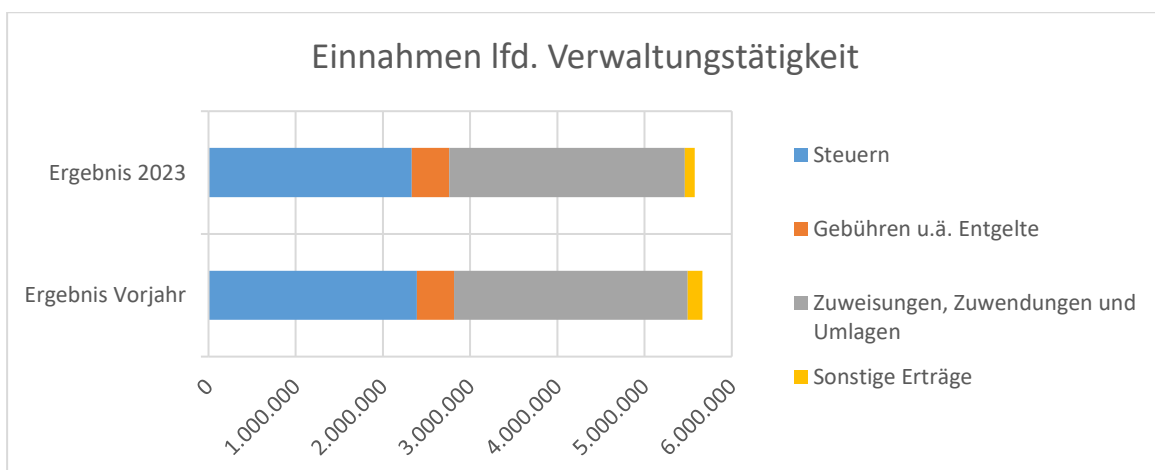
2.2.3 Zuwendungen und Umlagen

	Ergebnis Vorjahr 2022	fort-geschriebene r Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Schlüsselzuweisungen	1.407.488,07	1.410.000,00	1.396.719,10	-13.280,90	-10.768,97
Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige allgemeine Zuweisungen, Leistungsbeteiligungen	88,70	0,00	88,70	88,70	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufenden Zwecke	886.698,07	1.007.300,00	988.043,70	-19.256,30	101.345,63
Erträge Auflösung SoPo Zuweisungen öff. Hand	237.719,39	199.500,00	243.484,94	43.984,94	5.765,55
Summe aller Zuwendungen	2.531.994,23	2.616.800,00	2.628.336,44	11.536,44	96.342,21
Umlagen	147.991,63	64.900,00	70.632,79	5.732,79	-77.358,84
Gesamt	2.679.985,86	2.681.700,00	2.698.969,23	17.269,23	18.983,37



Die Gesamteinnahmen im Bereich Zuwendungen und Umlagen haben sich im Jahr 2023 gegenüber dem Ansatz um 17.269,23 EUR positiv entwickelt. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Betrag um 18.983,37 EUR. Damit wurde das Niveau aus 2022 leicht übertroffen. Diese positive Entwicklung ist hauptsächlich auf die höhere Auflösung von Sonderposten zurückzuführen. Sonderposten entstehen, wenn Zuschüsse für Investitionen zweckgebunden vergeben werden und über die Nutzungsdauer der Investition periodengerecht aufgelöst werden. Darüber hinaus trugen die laufenden Zweckzuschüsse mit einer Steigerung von 101.345,63 EUR gegenüber dem Vorjahr maßgeblich zur Einnahmensteigerung bei. Diese Zuschüsse sind zweckgebundene Mittel, die beispielsweise vom Land für Bereiche wie Kinderbetreuung, Straßenlastenausgleich, Gewässerpflege oder zur Unterstützung von Feuerwehrmitgliedern bereitgestellt werden.

2.2.4 Ertragsstruktur



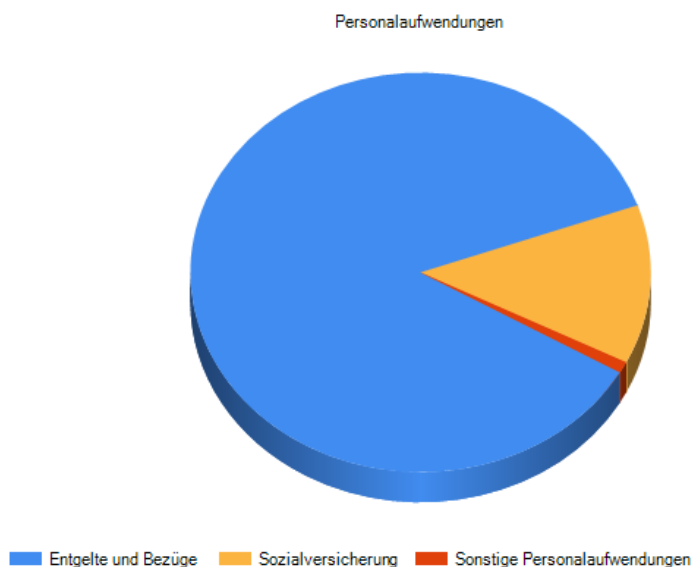
Die Einnahmenstruktur zeigt ein weiterhin deutliches Übergewicht bei den Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen sowie bei den Steuereinnahmen:

Ertragsart	Anteil am Gesamtertrag 2023
Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen	48 %
Steuern	41,4 %
Gebühren und ähnliche Entgelte	7,7 %
Sonstige Erträge	2,1 %

Die Einnahmenstruktur der Kommune ist im Wesentlichen stabil, wobei sie weiterhin stark von Zuweisungen und Steuereinnahmen geprägt ist. Trotz leichter Rückgänge im Vergleich zum Vorjahr konnten die geplanten Haushaltsansätze in Summe übertroffen werden. Die geringe Dynamik in den Steuererträgen und der Rückgang bei den sonstigen Erträgen sollten im Hinblick auf künftige Haushaltsplanungen besonders beobachtet werden. Zur Erhöhung der Haushaltsautonomie könnten perspektivisch eigene Entgelte und Gebühren gestärkt werden.

2.2.5 Personalaufwendungen

Personalaufwandsart	Ergebnis Vorjahr 2022	fort- geschriebener Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Entgelte und Bezüge	982.874,62	1.039.400,00	996.810,85	-42.589,15	13.936,23
Sozialversicherung	154.294,62	151.800,00	148.882,06	-2.917,94	-5.412,56
Zuführungen, Inanspruchnahme und Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige	7.188,76	7.500,00	10.538,63	3.038,63	3.349,87
Gesamt	1.144.358,00	1.198.700,00	1.156.231,54	-42.468,46	11.873,54



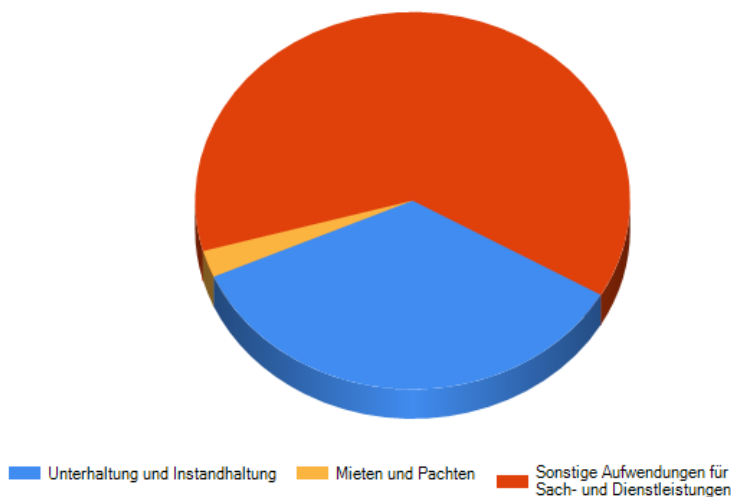
Der Personalaufwand im Jahr 2023 belief sich insgesamt auf 1.156.231,54 EUR und lag damit um

42.468,46 EUR unter dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz von 1.198.700,00 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Personalaufwand jedoch um 11.873,54 EUR. Die moderate Steigerung der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Tarifierpassung im Rahmen des TVöD-VKA 2023 zurückzuführen. Diese tarifliche Erhöhung führte zu höheren Entgelten, während die Sozialversicherungsaufwendungen leicht zurückgingen. Dies ist auf Langzeiterkrankungen über den Lohnfortzahlungszeitraum hinaus zurückzuführen, da sich in solchen Fällen die Sozialversicherungsbeiträge reduzieren/ wegfallen.

2.2.6 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Sach- und Dienstleistungsaufwandsart	Ergebnis Vorjahr 2022	fort-geschriebener Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Unterhaltung und Instandhaltung	348.976,72	366.600,00	341.425,64	-25.174,36	-7.551,08
Mieten und Pachten	25.029,81	25.400,00	22.438,55	-2.961,45	-2.591,26
Vorräte und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige	502.919,85	660.980,00	610.013,86	-50.966,14	107.094,01
Gesamt	876.926,38	1.052.980,00	973.878,05	-79.101,95	96.951,67

Aufwendungen für Sach- un



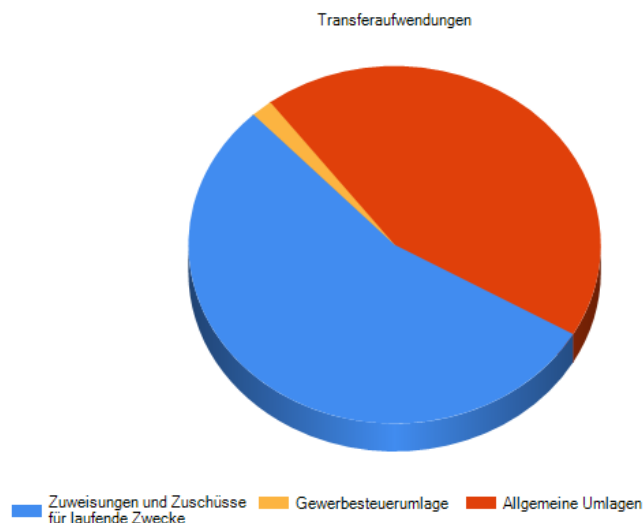
Der Sach- und Dienstleistungsaufwand für das Jahr 2023 beläuft sich auf 973.878,05 EUR und liegt damit um 79.101,95 EUR unter dem fortgeschriebenen Ansatz von 1.052.980,00 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Ausgaben um 96.951,67 EUR. Die Erhöhung des Sach-

und Dienstleistungsaufwandes im Jahr 2023 ist vor allem durch die anhaltende Inflation¹ und die derzeit angespannte Marktsituation mit steigenden Preisen zu erklären. Diese Entwicklungen führen zu höheren Kosten, trotz eines insgesamt sparsamen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

2.2.7 Transferaufwendungen

Transferaufwandsart	Ergebnis Vorjahr 2022	fort-geschriebener Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.394.926,84	1.556.800,00	1.644.340,56	87.540,56	249.413,72
Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sozialtransferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewerbesteuerumlage	54.401,04	41.000,00	51.302,73	10.302,73	-3.098,31
Allgemeine Umlagen	1.210.040,92	1.210.000,00	1.312.666,55	102.666,55	102.625,63
Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	2.659.368,80	2.807.800,00	3.008.309,84	200.509,84	348.941,04

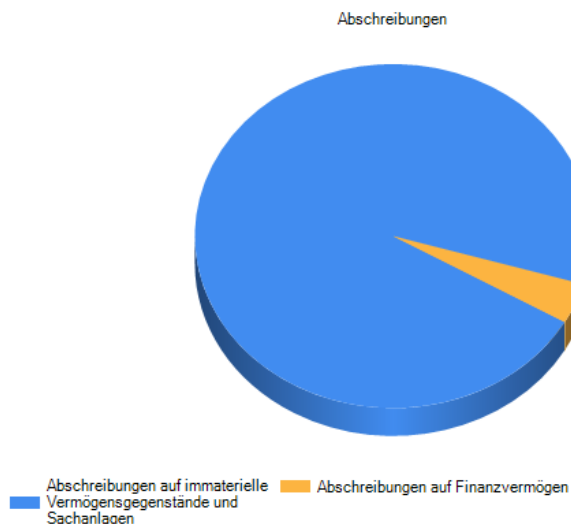
Der Transferaufwand für das Jahr 2023 beträgt insgesamt 3.008.309,84 EUR und übersteigt damit den fortgeschriebenen Haushaltsansatz von 2.807.800,00 EUR um 200.509,84 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutliche Steigerung der Ausgaben um 348.941,04 EUR zu verzeichnen. Die Allgemeinen Umlagen in Höhe von 1.312.666,55 EUR stellen die Kreisumlage an den Landkreis Nordsachsen dar. Die Kreisumlage ist eine verpflichtende Abgabe, die Gemeinden an den Landkreis leisten, um die dortigen Kosten für kommunale Aufgaben und Leistungen mitzufinanzieren.



¹ Im Jahr 2023 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Deutschland bei 5,9 %, was die zweithöchste Teuerungsrate seit der Wiedervereinigung darstellt. Die Preise für Energieprodukte stiegen im Jahresdurchschnitt um 5,3 % (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24_020_611.html?utm_source=chatgpt.com)

2.2.8 Abschreibungen

Abschreibungsart	Ergebnis Vorjahr 2022	fort- geschriebene r Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	819.471,75	818.500,00	820.220,34	1.720,34	748,59
Abschreibungen auf Finanzvermögen	3.688,57	300,00	32.451,18	-32.151,18	-28.762,61
Außerplanmäßige Abschreibungen	390,79	0,00	0,00	0,00	390,79
Gesamt	823.551,11	818.800,00	852.671,52	-33.871,52	-29.120,41



Die Gesamtabschreibungen für das Jahr 2023 belaufen sich auf 852.671,52 EUR und übersteigen damit den fortgeschriebenen Haushaltsansatz von 818.800,00 EUR um 33.871,52 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine moderate Steigerung der Abschreibungen um 29.120,41 EUR zu verzeichnen. Insgesamt spiegeln die Abschreibungen im Jahr 2023 eine überwiegend planmäßige Vermögensnutzung wider. Die erhöhten Abschreibungen auf Finanzvermögen in Höhe von 32.451,18 EUR sind auf die Niederschlagung einer Forderung zurückzuführen. Dies bedeutet, dass eine zuvor bestehende Forderung als uneinbringlich bewertet und deshalb wertberichtigt wurde. Solche Abschreibungen auf Finanzvermögen entstehen, wenn Forderungen gegenüber Dritten nicht mehr realisiert werden können und somit bilanziell abgeschrieben werden müssen.

2.2.8 Zinsen

	Ergebnis Vorjahr 2022	fort- geschriebener Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erträge					
Zinserträge	130,91	100,00	4.927,41	4.827,41	4.796,50
Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	43.412,17	43.000,00	43.412,15	412,15	-0,02
Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	43.543,08	43.100,00	48.339,56	5.239,56	4.796,48
Aufwendungen					
Zinsaufwendungen	16.511,82	31.000,00	20.592,43	-10.407,57	4.080,61
Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	6.000,00	6.855,08	855,08	6.855,08
Summe	16.511,82	37.000,00	27.447,51	-9.552,49	10.935,69
Saldo	27.031,26	6.100,00	20.892,05	14.792,05	-6.139,21

Die Finanzerträge des Jahres 2023 betragen insgesamt 48.339,56 EUR und liegen damit um 5.239,56 EUR über dem fortgeschriebenen Ansatz von 43.100,00 EUR.

Die Finanzaufwendungen liegen mit insgesamt 27.447,51 EUR deutlich unter dem Ansatz von 37.000,00 EUR. Dies ist hauptsächlich auf niedrigere Zinsaufwendungen in Höhe von 20.592,43 EUR zurückzuführen. Die Zinsaufwendungen entstehen durch die Inanspruchnahme von Krediten, insbesondere auch von kurzfristigen Krediten zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde. Die sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 6.855,08 EUR liegen leicht über dem Ansatz und umfassen Zinsen, die im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Gewerbesteuer anfallen. Diese Zinsen entstehen beispielsweise durch Verzögerungen oder Anpassungen bei der Gewerbesteuerzahlung

Der daraus resultierende Saldo aus Finanzerträgen und -aufwendungen beträgt 20.892,05 EUR und übertrifft den geplanten Ansatz von 6.100,00 EUR um 14.792,05 EUR. Allerdings ist dieser Saldo gegenüber dem Vorjahr um 6.139,21 EUR gesunken.

2.2.9 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

	Ergebnis Vorjahr 2022	fort- geschriebener Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Außerordentliche Erträge	168.081,98	0,00	12.829,85	12.829,85	-155.252,13
Außerordentliche Aufwendungen	1.598,66	0,00	14.611,32	14.611,32	13.012,66
Außerordentliches Ergebnis	166.483,32	0,00	-1.781,47	-1.781,47	-168.264,79

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen im kommunalen Haushalt beziehen sich auf finanzielle Vorgänge, die nicht regelmäßig oder planmäßig auftreten. Dazu gehören z. B. Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, Einnahmen aus Versicherungsleistungen, Schadensersatzzahlungen oder unerwartete Kosten, die außerhalb des normalen Verwaltungsgeschehens anfallen. Diese Posten sind getrennt von den laufenden Haushaltspositionen auszuweisen, um deren einmaligen Charakter zu verdeutlichen und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Jahre zu verbessern.

Im Jahr 2023 wurden außerordentliche Erträge in Höhe von 12.829,85 EUR erzielt. Diese resultieren unter anderem aus der Veräußerung eines Grundstückes sowie aus einer Geldabfindung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens. Die außerordentlichen Aufwendungen beliefen sich im Berichtszeitraum auf 14.611,32 EUR und sind insbesondere auf die Veräußerung eines Dienstfahrzeugs zurückzuführen. Der Restbuchwert eines Dienstfahrzeugs stellt den noch nicht abgeschriebenen Buchwert des Vermögensgegenstandes dar. Durch die Veräußerung wird der Restbuchwert außerordentlich abgeschrieben, dieser Betrag stellt sich in den außerordentlichen Aufwendungen dar.

3. Finanzrechnung

3.1 Übersicht über die Ein- und Auszahlungen nach Schwerpunkten

In der Finanzrechnung werden alle zahlungswirksamen Vorgänge (Ein- und Auszahlungen) dargestellt. Hier werden nicht nur Zahlungen für den laufenden Betrieb, sondern auch die Investitionsauszahlungen aufgezeigt wie die Finanzierungsquellen

(z.B. Kredite). Sie dient dem Nachweis des Umgangs mit öffentlichen Geldern.

Das Ergebnis der Finanzrechnung weist die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr aus und wird als Änderung der Zahlungsmittelbestände in die Bilanz (2.4.) zum Stichtag 31.12.2023 übernommen.

Der Anfangsbestand der Zahlungsmittel weist lt. Bilanz einen Betrag in Höhe von 353.434,00 EUR aus. Aus dem Ergebnis der Finanzrechnung ist eine negative Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln in Höhe von 43.311,11 EUR zu entnehmen. Die fremden Finanzmittel

veränderten sich von -50.612,27 EUR auf 58.339,56 EUR.

	2022	2023
Anfangsbestand aller Zahlungsmittel	601.957,88	353.434,00
Veränderung eigene Finanzmittel	-1.490.176,60	-152.262,94
Veränderung fremde Finanzmittel	-50.612,27	58.339,56
Haushaltsunwirksame Vorgängen		
Endbestand aller Zahlungsmittel	353.434,00	310.122,89

Der Endbestand ist mit dem ausgewiesenen Bestand in der Schlussbilanz zum 31.12.2023 identisch und durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge dokumentiert.

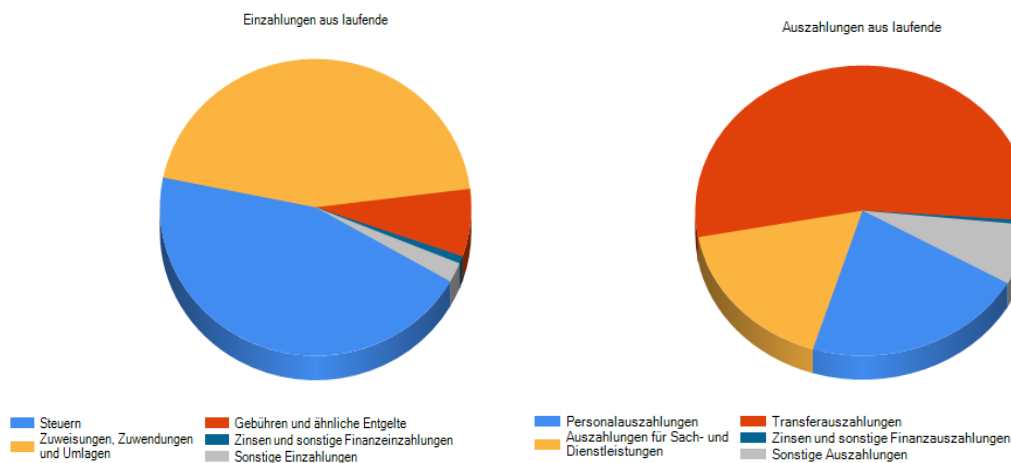
3.2 Erläuterungen zu signifikanten Abweichungen des Plan-Ist-Vergleiches

Viele Sachkonten (und daraus folgende Begründungen) gleichen den der Ergebnisrechnung. Die Beträge sind nicht gleich der Beträge in der Ergebnisrechnung, da die Finanzrechnung die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen des Jahres darstellt, wie sie auf den Konten zu- bzw. abfließen. Die Ergebnisrechnung hingegen weist die wirtschaftliche Verursachung aus, ohne Geldfluss.

3.2.1 Entwicklung laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 3 SächsKomHVO stellt ein zentrales Kriterium für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune dar.

Im Jahr 2023 konnte trotz eines negativen Ansatzes ein positives Ergebnis erzielt werden. Der Saldo in Höhe von 29.484,89 EUR zeigt, dass die laufenden Einzahlungen zur Deckung der laufenden Auszahlungen ausreichen. Im Vergleich zu 2022 ist jedoch ein deutlicher Rückgang festzustellen (779.350,75 EUR).



3.2.2 Investitionstätigkeit

3.2.2.1 Entwicklung Investitionstätigkeit

Ein- und Auszahlungsart	Ergebnis Vorjahr 2022	fort- geschriebener Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen					
Summe	339.218,58	459.300,00	270.870,36	-188.429,64	74.448,22
Auszahlungen					
Summe	725.171,06	871.027,91	217.276,27	-653.751,64	-507.894,79
Saldo	-385.952,48	-411.727,91	53.594,09	465.322,00	433.446,57

Der positive Saldo 2023 ist auf eine Verschiebung geplanter Investitionen in das Folgejahr zurückzuführen. Ursachen hierfür sind fehlende personelle Kapazitäten sowie langwierige Vergabeprozesse. Das positive Ergebnis stärkt kurzfristig die Liquidität, führt jedoch zu einem Investitionsstau.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden folgende Investitionsmaßnahmen abgeschlossen und aktiviert:

- Errichtung des Kommunalarchivs einschließlich der dazugehörigen Sanitäranlagen,
- Erwerb einer Software für das Ratsinformationssystem,
- Verkauf von Flurstücken in Authausen, Flur 1, Flurstück 76/37,
- Kauf eines Flurstücks in Pressel, Flur 1, Flurstück 521/2,
- Verkauf des Dienstwagens des Bürgermeisters.

Diese Maßnahmen tragen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und zur Optimierung der Verwaltungsabläufe bei.

3.2.2.2 Ermächtigungsübertragungen im investiven und im sonstigen Bereich

Übersicht über die Bildung von alten und neuen Haushaltsresten im investiven und sonstigen Bereich

	Übertrag aus Haushaltsvorjahren	Übertrag auf folgende Haushaltsjahr
Einzahlungen		
Einzahlungen aus Veräußerung	0,00	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse	62.000,00	282.300,00
Beiträge	0,00	0,00
Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00
Summe	62.000,00	282.300,00
Auszahlungen		
Vermögenserwerb	234.803,68	295.901,23
Baumaßnahmen	374.024,23	338.118,59
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00
Sonstige Auszahlungen	0,00	79.128,77
Summe	608.827,91	713.148,59

Haushaltsreste sind finanzielle Mittel, die aus dem Vorjahr in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, weil die entsprechenden Maßnahmen oder Auszahlungen im ursprünglichen Haushaltsjahr noch nicht vollständig abgewickelt oder abgeschlossen wurden. Diese Haushaltsreste sind ein normaler Bestandteil der kommunalen Finanzplanung und werden gemäß § 21 SächsKomHVO zulässig übertragen, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Investitionsvorhaben sicherzustellen. Im Haushaltsjahr 2023 zeigen sich deutliche Haushaltsreste, die sich überwiegend aus verschobenen Investitionsmaßnahmen und nicht abgeschlossenen Projekten ergeben.

Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz in 2023	In 2023 in Anspruch genommen	Übertrag ins Folgejahr
Feuerwehrauto Authausen	299.803,68	3.902,45	295.901,23
K7401/K8901 Kossa Hauptstraße	50.000,00	887,70	49.112,30
Umnutzung Schloß Pressel	286.165,43	148.998,79	137.166,64
Schloß Pressel Treppe	15.639,65		15.639,65
Grundsanierung Jugendclub Laußig	61.500,00		61.500,00

Kleingüteraufzug Laußig	Diakonie	35.700,00		35.700,00
Gewässerunterhaltung		95.500,00	16371,23	79128,77
Spielplatz Authauen - Mühle		39.000,00		39.000,00

3.2.3 Finanzierungstätigkeit

3.2.3.1 Entwicklung der Finanzierungstätigkeit

Ein- und Auszahlungsart	Ergebnis Vorjahr 2022	fort- geschriebene r Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kreditaufnahme	1.939.138,98	0,00	350.000,00	350.000,00	-1.589.138,98
darunter: Kredite für Investitionen	1.439.138,98	0,00	0,00	0,00	-1.439.138,98
Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.939.138,98	0,00	350.000,00	350.000,00	-1.589.138,98
Tilgung von Krediten	2.559.933,75	195.000,00	534.729,65	339.729,65	2.025.204,10
darunter: Kredite für Investitionen	1.609.933,75	195.000,00	184.729,65	-10.270,35	-1.425.204,10
Sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.559.933,75	195.000,00	534.729,65	339.729,65	-2.025.204,10
Saldo	-620.794,77	-195.000,00	-184.729,65	10.270,35	436.065,12

Im Jahr 2023 wurde eine Kreditaufnahme von 350.000 EUR getätigt, die ausschließlich der kurzfristigen Liquiditätssicherung diente (vgl. Punkt 3.2.4). Die Tilgungen stiegen im Jahr 2023 auf 534.729,65 EUR. Dies zeigt die vollständige Rückzahlung des kurzfristigen Liquiditätskredits in Höhe von 350.000 EUR sowie, dass alle Tilgungsleistungen planmäßig bedient wurden. Damit wurde die Rückführung der Verbindlichkeiten konsequent fortgesetzt.

3.2.4 Kassenkredite

	Ergebnis Vorjahr 2022	fort- geschriebene r Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2022 / Ergebnis 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	500.000,00	0,00	350.000,00	350.000,00	150.000,00
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	950.000,00	0,00	350.000,00	350.000,00	600.000,00
Saldo	-450.000,00	0,00	0,00	0,00	-450.000,00

Im Haushaltsjahr 2023 wurden kurzfristige Liquiditätskredite in Höhe von 350.000 EUR aufgenommen, um vorübergehende Zahlungsengpässe auszugleichen und die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen. Gleichzeitig erfolgten Tilgungen in gleicher Höhe, so dass diese Kredite vollständig zurückgeführt wurden und zum Jahresende kein Saldo aus kurzfristigen Verbindlichkeiten bestand.

Die Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 84 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Das zulässige Volumen dieser Kredite im Berichtsjahr bei insgesamt 1.000.000 EUR.

3.3. Kassenlage

	2021	2022	2023
	EUR	EUR	EUR
Bargeld	0,00	0,00	0,00
Sichteinlagen	601.957,88	353.434,00	310.122,89
Sonstige Einlagen	0,00	0,00	0,00
Gesamt	601.957,88	353.434,00	310.122,89

Die Sichteinlagen der Kommune verringerten sich von 601.957,88 EUR (2021) auf 310.122,89 EUR (2023). Die Bestände wurden durch Kontoauszüge nachgewiesen und entsprechen den tatsächlichen Vermögensständen.

4. Kennzahlen

4.1 Die Vermögens- und Kapitalstruktur in Kennzahlen

Die Umstellung auf die Doppik eröffnet durch die Anwendung des Rechnungsstils analog zur doppelten kaufmännischen Buchführung (mit der Besonderheit der Drei-Komponenten-Rechnung, eine Finanzrechnung und Planung mitführen zu müssen), auch die Möglichkeit, Kennzahlen zu analysieren.

Aus den betriebswirtschaftlichen Methoden der Jahresabschlussanalyse lassen sich die Instrumente auf kommunale Haushalte und Abschlüsse übertragen.

Für die Bildung als auch die Interpretation von Kennzahlen sind dabei grundlegende Unterschiede zwischen Privatwirtschaft und öffentliche Haushalte mit Blick auf Inhalte und Ziele zu berücksichtigen. In der Privatwirtschaft steht Gewinnerzielung und Gewinnmaximierung im Vordergrund, wogegen die kommunalen Haushalte in erster Linie einen höchstmöglichen Kostendeckungsgrad mit einer optimalen Qualität der zu erledigenden Aufgaben anstreben. Auch kann die Entscheidung, eine Aufgabe bei Nichteffizienz fallen zu lassen, im kommunalen Bereich nur beschränkt getroffen werden.

Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse der Gemeinde dargestellt und erläutert werden.

4.1.1 Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Cashflow (oder Finanzmittelfluss) aus laufender Verwaltung kann als Saldo aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (direkte Ermittlung) oder aus Jahresergebnis bereinigt um zahlungsunwirksame laufende Vorgänge (indirekte Ermittlung) berechnet werden.

Diese Kennzahl stellt eine Schlüsselgröße für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde dar, da nur ein positiver Cashflow die Möglichkeit eröffnet, die Kredittilgungen und Investitionen (ggf. in Teilen) zu finanzieren, ohne den vorhandenen Bestand an liquiden Mitteln in Anspruch nehmen zu müssen.

	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.424.243,54
./.	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.394.758,65
=	Cashflow aus laufender Verwaltung (€)	29.484,89

Die Entwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023
Cashflow (€)	746.883,73	514.323,15	195.216,87	808.835,64	29.484,89

Im Hinblick auf die Zielerreichung lässt sich feststellen, dass die Gemeinde in den vergangenen Jahren ihre Zahlungsfähigkeit erfolgreich aufrechterhalten konnte, wodurch das kurzfristige Ziel

der finanziellen Stabilität erreicht wurde. Allerdings ist die dauerhafte Leistungsfähigkeit, also die Fähigkeit, auch in Zukunft kontinuierlich alle Aufgaben zu erfüllen, zunehmend gefährdet. Der stark gesunkene Cashflow 2023 deutet darauf hin, dass ohne eine Verbesserung der Einnahmesituation oder eine strikte Kostenkontrolle die finanzielle Flexibilität weiter eingeschränkt wird. Dies könnte langfristig die Fähigkeit der Gemeinde beeinträchtigen, in wichtige Infrastrukturprojekte zu investieren und die Lebensqualität der Bürger zu erhalten, was zentrale Ziele der Weiterentwicklung der Gemeinde sind.

4.1.2 Verschuldung pro Kopf

Um größenbedingte Fehlinterpretationen zu vermeiden, kann für interkommunale Vergleiche die Verschuldung pro Kopf herangezogen werden.

$$\text{Verschuldung pro Kopf (€/EW)} = \frac{\text{Fremdkapital (Verbindlichkeiten)}}{\text{Einwohner}}$$

$$649,87 \text{ (€/EW)} = \frac{2.362.310,58}{3.635}$$

	2020	2021	2022	2023
Verschuldung pro Kopf	767,51	733,91	682,03	649,87

Die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde von 2020 bis 2023 zeigt einen kontinuierlichen Rückgang, was einen positiven Trend in Bezug auf die finanzielle Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit der Gemeinde widerspiegelt. Im Jahr 2020 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung noch 767,51 EUR, sank jedoch im Jahr 2023 auf 649,87 EUR. Diese Reduzierung deutet darauf hin, dass die Gemeinde erfolgreich Maßnahmen zur Schuldenreduktion umgesetzt hat, wodurch eine verbesserte finanziellen Unabhängigkeit erzielt werden konnte.

Die kontinuierliche Abnahme der Verschuldung stärkt die Zahlungsfähigkeit der Kommune, da geringere Mittel für Zins- und Tilgungszahlungen aufgewendet werden müssen. Dies schafft Raum für Investitionen in die Infrastruktur sowie in andere zukunftsweisende Projekte, die notwendig sind, um die Lebensqualität der Bürger langfristig zu sichern und die Weiterentwicklung der Gemeinde zu fördern.

4.1.3 Anlagenintensität

Die Anlagenintensität setzt das (gesamte) Anlagevermögen ins Verhältnis zu den Aktiva. Diese Kennzahl gibt an, in welchem Umfang Vermögenswerte durch Sach- und Finanzanlagen langfristig gebunden sind. Da die Mehrzahl der investiven Maßnahmen auf die Errichtung von Bauwerken und kommunaler Infrastruktur mit vergleichsweise langen Nutzungsdauern abzielt, sind hohe Werte nachvollziehbar. Langfristig gebundene Vermögenswerte bedeuten auch langfristig festgelegte Aufwendungen (Abschreibungen, Unterhaltung).

$$\text{Anlagenintensität (\%)} = \frac{(\text{Anlagevermögen}) \times 100}{\text{Aktiva}}$$

$$97,49 (\%) = \frac{23.555.475,41 \times 100}{24.162.233,13}$$

	2019	2020	2021	2022	2023
Anlagenintensität (%)	97,05	94,12	95,90	96,83	97,49

Diese steigende Anlagenintensität deutet darauf hin, dass ein immer größerer Anteil des Gesamtvermögens der Gemeinde in dauerhafte Vermögenswerte gebunden ist. Im Jahr 2023 liegt die Anlagenintensität bei 97,49 %, dies bedeutet, dass nahezu das gesamte Vermögen in langfristigen Investitionen wie Infrastruktur, Gebäuden und anderen Anlagegütern gebunden ist. Dies lässt auf eine konsequente Ausrichtung auf das Ziel der Erhaltung und Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur schließen. Die hohe Anlagenintensität birgt jedoch auch Risiken für den Haushalt der Gemeinde. Durch die starke Bindung von Vermögenswerten in langfristige Investitionen wird die Liquidität eingeschränkt, welches die Flexibilität bei kurzfristigen Ausgaben verringert. Zudem können hohe Instandhaltungs- und Betriebskosten sowie steigende Aufwendungen für Abschreibungen den Haushalt langfristig belasten.

4.1.4 Finanzvermögensintensität

Die Finanzvermögensintensität setzt das Finanzvermögen als Teil des Anlagevermögens ins Verhältnis zu den Aktiva. Zum Finanzvermögen zählen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere des Anlagevermögens. Diese Kennzahl gibt an, in welchem bilanziellen Anteil am Gesamtvermögen Finanzvermögenswerte vorliegen. Da umfangreiche Ausgliederungen normalerweise hohe bilanzielle Wertansätze für Beteiligungen, Sondervermögen und verbundene Unternehmen nach sich ziehen, kann die Kennzahl als Indikator für den Ausgliederungsgrad interpretiert werden.

$$\text{Finanzvermögensintensität (\%)} = \frac{(\text{Finanzvermögen}) \times 100}{\text{Aktiva}}$$

$$17,92 (\%) = \frac{4.329.441,85 \times 100}{24.162.233,13}$$

	2020	2021	2022	2023
Finanzvermögensintensität (%)	11,64	13,23	17,52	17,92

Die steigende Finanzvermögensintensität von 11,64 % im Jahr 2020 auf 17,92 % im Jahr 2023 zeigt, dass die Gemeinde erfolgreich ihre finanziellen Rücklagen und Investitionen ausgebaut hat. Dies stärkt die finanzielle Stabilität, Zahlungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Kommune.

4.1.5 Investitionsdeckung

Die Investitionsdeckung setzt die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zu den bilanziellen Abschreibungen.

Diese Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im laufenden Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Ein Wert von **100 %** bedeutet, dass die Investitionen exakt ausreichen, um den durch Abschreibungen bilanziell erfassten Wertverlust des Anlagevermögens auszugleichen.

$$\text{Investitionsdeckung (\%)} = \frac{(\text{Auszahlungen für Investitionen}) \times 100}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

$$26,49 (\%) = \frac{217.276,27 \times 100}{820.220,34}$$

	2019	2020	2021	2022	2023
Investitionsdeckung (%)	37,97	145,64	169,51	88,10	26,49

Der deutliche Rückgang im Jahr 2023 ist vor allem auf die Verschiebung von Investitionen in das Folgejahr zurückzuführen.

4.1.6 Vermögensdeckungs-Quote III

Die Vermögensdeckungs-Quote setzt Eigenkapital, Sonderposten und langfristige Rückstellungen ins Verhältnis zum Anlagevermögen

Diese Kennzahl gibt an, in welchem Umfang das Anlagevermögen durch "Eigenkapital im weitesten Sinne" in der Bilanz gedeckt ist; in der Privatwirtschaft wird sie oft als "goldene Bilanzregel" bezeichnet. Werte um 100 % deuten meist auf positive Ausnahmesituationen hin.

$$\text{Vermögensdeckungs-Quote III (\%)} = \frac{(\text{Kapitalposition} + \text{Sonderposten} + \text{Rückstellungen}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

$$86,56 (\%) = \frac{(14.613.125,47 + 5.673.950,22 + 102.330,32) \times 100}{23.555.475,41}$$

	2019	2020	2021	2022	2023
Vermögensdeckungs-Quote III (%)	81,90	82,87	81,46	88,09	86,56

Die Vermögensdeckungs-Quote III zeigt, dass die Gemeinde im Jahr 2023 eine solide und stabile finanzielle Basis besitzt, wobei ein erheblicher Teil des Anlagevermögens durch langfristige, verlässliche Mittel gedeckt ist. Diese Finanzstruktur ermöglicht der Gemeinde, ihre Anlageinvestitionen langfristig abzusichern und ihre Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten. Die stabile Entwicklung der Quote über die Jahre hinweg unterstreicht die nachhaltige Haushaltsführung und das Bemühen der Gemeinde, ihre langfristigen Vermögenswerte sicher zu finanzieren. Die stabile Vermögensdeckungsquote der Gemeinde Laußig ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass seit 2018 Fehlbeträge aus „Alt-Abschreibungen“ durch die Verrechnung mit dem Basiskapital nach § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO ausgeglichen werden. Der Betrag, der für den Ausgleich des Fehlbetrags nicht benötigt wird, wird den Rücklagen zugeführt, dadurch wird die Kapitalposition gestärkt.

4.1.7 Eigenkapital-Quote I

Die Eigenkapital-Quote I setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zu den Passiva. Diese Kennzahl gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel, Verpflichtungen oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde - mit anderen Worten die "eigene Substanz" am Gesamtvermögen.

$$\text{Eigenkapital-Quote I (\%)} = \frac{(\text{Kapitalposition}) \times 100}{\text{Passiva}}$$

$$60,48 (\%) = \frac{14.613.125,47 \times 100}{24.162.233,13}$$

	2019	2020	2021	2022	2023
Eigenkapital-Quote I (%)	61,57	59,12	57,85	61,65	60,48

Die leichte Schwankung der Kennzahl im Zeitraum von 2019 bis 2023 deutet auf eine ausgewogene Haushaltsführung hin, die es der Gemeinde ermöglicht, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen

4.1.8 Fremdkapital-Quote

Die Fremdkapitalquote setzt die Summe aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen ins Verhältnis zu den Passiva. Diese Kennzahl gibt den Anteil am Vermögen wieder, der entweder mit Krediten oder möglichen künftigen Verpflichtungen finanziert wurde - dieser Anteil am Vermögen gehört gewissermaßen "Dritten".

$$\text{Fremdkapitalquote II (\%)} = \frac{(\text{Verbindlichkeiten} + \text{Rückstellungen}) \times 100}{\text{Passiva}}$$

$$16,04 (\%) = \frac{(3.772.433,05 + 102.330,32) \times 100}{24.162.233,13}$$

	2019	2020	2021	2022	2023
Fremdkapital-Quote II (%)	17,77	17,40	19,23	15,10	16,04

Die Fremdkapitalquote II von 16,04 % und die Eigenkapitalquote I von 60,48 % stellen sicher, dass die Gemeinde ihre finanzielle Unabhängigkeit bewahrt, was ihr ermöglicht, ihre langfristigen Ziele der Erhaltung und Weiterentwicklung einer lebenswerten Gemeinde zu erreichen.

4.2. Schlüsselprodukte

Entsprechend § 53 Abs. 2 SächsKomHVO soll der Rechenschaftsbericht auch eine Auswertung der Schlüsselprodukte anhand der gebildeten Kennzahlen enthalten. In der Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht sind die Schlüsselprodukte mit den auf Grundlage des Jahresergebnisses ermittelten Kennzahlen dargestellt.

Die Festlegung der Schlüsselprodukte gibt eine Orientierung zu den wesentlichen Zielen der Gemeinde Laußig. In den Kindertageseinrichtungen ist das erklärte Ziel, den Erhalt bzw. Ausbau der bestehenden Einrichtungen zu sichern.

Zur Realisation der vorgenannten Ziele muss gleichzeitig die Erzielung von Einnahmen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

4.2.1 Auswertung Schlüsselprodukt Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und Tagespflege

Zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen bzw. zur Erfüllung des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege gemäß § 24 des 8. Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gab es in der Gemeinde Laußig insgesamt 4 Kindertageseinrichtungen. Drei der Kitas befinden sich in der Trägerschaft der AWO KV Nordsachsen e. V. und eine weitere Einrichtung wird vom Diakonischen Werk Delitzsch/Eilenburg betrieben.

lfd. Nr.	Sozialregion/ Sozialraum	Soz. reg.	Wohnhafte Kinder am 30.06.2023					Bedarfsdeckung / Versorgungsgrad (%)				Inanspruchnahme / Betreuungsquote (%)			
			unter 1	1 bis unter 3	3 bis unter 7	7 bis unter 11	Ges. 1 bis unter 11	Krippe 1 bis unter 3	Kiga 3 bis unter 7	Hort 7 bis unter 11	Ges.	Krippe 1 bis unter 3	Kiga 3 bis unter 7	Hort 7 bis unter 11	Ges.
	Eilenburg	4													
Summe Gemeinde:			10	64	129	132	325	91	85	64	78	88	78	55	70

Am 30.06.2023 lebten 325 Kinder in der Altersgruppe von 1 bis unter 11 Jahren in der Gemeinde. Die Kitas in freier Trägerschaft stellten in 2023 insgesamt 110 Plätze zur Förderung von Kindern über drei Jahren zur Verfügung. Diese waren zu 92 % ausgelastet (Stand 30.06.2024). Zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen standen 2024 in der Gemeinde Laußig 58 Plätze zur Verfügung. Die Auslastung betrug 97%. Für die Betreuung von Hortkindern wurden 85 Betreuungsplätze vorgehalten. Diese Plätze sind zu 85% belegt. Ein

bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Förderung von Kindern konnte somit sichergestellt werden.

Aktuell werden 51 Kinder der Gemeinde Laußig in anderen Städten und Gemeinden betreut. Davon sind nicht nur Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter betroffen, sondern auch Hortkinder. Ein Großteil der Hortkinder die fremdbetreut werden besuchen die evangelische Grundschule in Bad Dübén. Des Weiteren waren 14 Fremdgemeindekinder in Einrichtungen der Gemeinde Laußig angemeldet. Der Versorgungsgrad liegt bei 78%. Insgesamt stehen 253 Betreuungsplätze für 325 wohnhafte Kinder im Alter von 1 bis unter 11 Jahren zur Verfügung. Der Versorgungsgrad ist unter Berücksichtigung der Auslastung der Einrichtungen ausreichend.

Die Kindertageseinrichtungen erhielten Zuschüsse zu den Betriebs- und Investitionskosten. Die Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen stellen eine hohe finanzielle Belastung für die Kommune dar. Der Landeszuschuss pro Kind beträgt pro Monat 253,08 EUR. Im Jahresdurchschnitt 2023 betragen die monatlichen Kosten je Krippenplatz 1.617,39 EUR (Vorjahr: 1.437,42 EUR), je Kindergartenplatz 673,91€ (Vorjahr: 598,93 EUR) und je Hortplatz 363,91 EUR (Vorjahr: 323,42 EUR). Eine Verringerung der Kosten pro Platz ist aufgrund der steigenden Personalkosten auch in Folge des gesetzlichen Anstiegs des Personalschlüssels und vor dem Hintergrund konstanter Kinderzahlen nicht zu erwarten. Zur teilweisen Deckung dieser Personal- und Sachkosten dient der Landeszuschuss je Kind und der Elternbeitrag, der monatlich für jedes Kind abhängig von der Betreuungszeit entrichtet werden muss. Mit 70 % kommunale Anteil an den Platzkosten trägt die Gemeinde Laußig den größten Anteil an den Betreuungskosten.

4.2.2 Auswertung Schlüsselprodukt Sicherheit und Ordnung – Brandschutz – Feuerwehren der Gemeinde Laußig

Die Gemeinde unterhält sieben Feuerwehrstandorte. Die Größenordnung und Anzahl entspricht dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde. Die politische Zielsetzung des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist es, die Feuerwehren zu erhalten. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 100km², das Gefahrenpotential erstreckt sich von Hochwasser über Wald- und Industriebränden bis hin zu Unfallgefahren durch Staats- und Bundesstraßen. Im Haushaltsjahr 2023 gab es 63 Einsätze. Bei 3.635 Einwohnern am 31.12.2023 ergeben sich ca. 17 Einsätze pro tausend Einwohner. Im Jahr 2022 waren es 12 Einsätze pro 1000 Einwohner.

	2022	davon innerhalb der Hilfsfrist (13 min.)	2023	davon innerhalb der Hilfsfrist (13 min.)
Einsätze	42	33	63	47

Die Hilfsfrist für die Feuerwehr ist nicht konkret festgelegt. Ein Brandschutzbedarfsplan dient der Feststellung einer leistungsfähigen Feuerwehr basierend auf einer Gefahren- und Risikoanalyse und orientiert sich an den lokalen Schutzziele. In diesem legt die Gemeinde eine Hilfsfrist von 13 Minuten von der Alarmierung bis zum Eintreffen der ersten Einheit am Unfallort fest. Diese Frist soll in 90% der Einsätze erreicht werden. Im Wirtschaftsjahr 2023 konnten 74,6 % der Einsatzorte innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

Jahr	Ertrag	Aufwand	Kostendeckungsgrad
2019	116.036,90	227.973,21	50,90 %
2020	32.147,65	109.761,41	29,31 %
2021	145.800,00	207.100,00	70,40 %
2022	119.900,00	172.900,00	69,93 %
2023	65.804,09	174.651,74	37,68 %

5. Stand der Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen, um die kontinuierliche Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben und einen angemessenen Umfang freiwilliger Aufgaben sicherzustellen. Sie darf freiwillige oder weisungsfreie Pflichtaufgaben nur in dem Maße übernehmen, wie sie deren finanzielle Folgen langfristig bewältigen kann. Dies bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage sein muss, notwendige Investitionsaufwendungen sowie fällige Kredittilgungen fristgerecht zu leisten, ohne die Aufgabenerfüllung zu gefährden. Relevante Kennzahlen zum Stand der Aufgabenerfüllung wurden im Punkt 4 dargestellt.

Hoher Investitionsbedarf zur Ertüchtigung der Infrastruktur, wie beispielsweise des Abwasserkanalnetzes, sowie das Ziel einer lebenswerten Dorfentwicklung erfordern umfangreiche Mittel. Aufgrund der hohen bürokratischen Anforderungen und der gestiegenen Preise für Dienstleistungen konnten nicht alle geplanten Maßnahmen wie ursprünglich vorgesehen umgesetzt werden. Insgesamt stellt der Investitionsstau eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar, die durch vorausschauendes Haushaltsmanagement und eine gezielte Priorisierung der Investitionen bewältigt werden muss, um die finanzielle Flexibilität der Gemeinde nicht zu gefährden und die Zukunftsfähigkeit langfristig zu sichern.

Die Eigenkapitalquote von 60,48% und die stabile Fremdkapitalquote von 16,04% verdeutlichen, dass die Gemeinde eine solide Vermögensstruktur besitzt, die als Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung künftiger Projekte dient. Die gesunde Eigenkapitalbasis schafft ein stabiles Fundament, um den erforderlichen Schuldendienst und Investitionen auch in herausfordernden Zeiten sicherzustellen.

Trotz der begrenzten Steuerkraft der Gemeinde hat die Verwaltung zielgerichtet und verantwortungsvoll priorisiert, um die wesentlichen Aufgaben zu sichern. Die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Bildungseinrichtungen, die für die langfristige Entwicklung und Zukunftssicherung entscheidend sind, wurden erfolgreich eingesteuert. Auch die Herausforderung, die Infrastruktur weiterzuentwickeln und die Werterhaltung der kommunalen Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Sportstätten und Bürgerhäuser zu gewährleisten, wurde mit großem Engagement und pragmatischen Lösungen

umgesetzt.

6. *Fazit*

Das Jahr 2023 war für die Gemeinde Laußig erneut von erheblichen externen Herausforderungen geprägt. Die anhaltenden gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krisen haben sich spürbar auf die kommunale Ebene ausgewirkt und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden eingeschränkt.

Zu den bestimmenden äußeren Rahmenbedingungen zählten insbesondere die anhaltenden Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die damit einhergehende Energiekrise sowie die hohe Inflation. Diese Faktoren führten zu steigenden Ausgaben der kommunalen Haushalte, insbesondere im Bereich Energieversorgung, Baukosten sowie Kosten für Dienstleistungen. Aufgrund der deutlich gestiegenen Kosten in zahlreichen Bereichen sah sich die Gemeinde gezwungen, geplante Investitionsvorhaben, insbesondere im Bereich der Spielplätze sowie der Kinder- und Jugendeinrichtungen, zeitlich zu verschieben. Die anhaltenden Preissteigerungen bei Baumaterialien, Lieferengpässe und der spürbare Fachkräftemangel in der Bauwirtschaft haben die Situation auf dem „Bau-Markt“ verschärft und führen zu erheblichen Mehrkosten sowie Verzögerungen bei Bauprojekten. Diese Rahmenbedingungen erschweren eine kurzfristige Umsetzung notwendiger Investitionen an der kommunalen Infrastruktur. Im Rahmen von Investitionsvorhaben, die vom Freistaat Sachsen gefördert werden, ist die Gemeinde häufig gezwungen, zunächst eigenfinanzielle Vorleistungen zu erbringen, da die Auszahlung der Fördermittel erst nach vollständiger Durchführung der Maßnahmen sowie der Übergabe und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt. Diese zeitliche Verzögerung stellt für die Gemeinde ein erhebliches finanzielles Risiko dar und erfordert eine sorgfältige Liquiditätsplanung. Zusätzlich könnten gesetzliche Sanierungspflichten bzw. die Änderung der Heizungsart die Gemeinde vor neue (finanzielle) Herausforderungen stellen.

Die gestiegenen Kreditzinsen erschweren den weiteren Abbau der bestehenden Verschuldung. Künftige Umschuldungen könnten mit höheren Zinssätzen verbunden sein, was die finanziellen Belastungen der Gemeinde erhöht. Dies führt zu einer geringeren Tilgungsfähigkeit und macht die Neuaufnahme von Krediten unattraktiver.

Die Finanzausstattung der Gemeinde erfolgte überwiegend über Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, ergänzt durch zweckgebundene Zuweisungen, Fördermittel sowie eigene Einnahmen, insbesondere aus Grundsteuer und Gebühren. Die Einnahmesituation blieb insgesamt angespannt. Zwar konnten im Vergleich zum Vorjahr leichte Zuwächse bei den Steuereinnahmen verzeichnet werden, diese wurden jedoch durch inflationsbedingte Mehrausgaben kompensiert. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die Gemeinde über keine großen Gewerbesteuerzahler verfügt, was die Einnahmen aus der Gewerbesteuer vergleichsweise niedrig hält. Ein besonderes finanzielles Risiko ergibt sich aus den Gewerbesteuervorauszahlungen, die von den Unternehmen geleistet werden und auf denen die Gemeinde ihre Einnahmen kurzfristig plant. Fällt die tatsächliche Gewerbesteuerzahlung am Jahresende aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Betriebe niedriger aus als die vorausgezählten Beträge, entsteht für die Gemeinde eine Rückzahlungsverpflichtung. Dies kann zu unerwarteten Liquiditätsengpässen führen.

Ausblick zur Laußiger Wohnstätten GmbH

Im Haushaltsjahr 1994 wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Laußig Kreditausfallbürgschaften zugunsten der Laußiger Wohnstätten GmbH beschlossen. Die Gemeinde hält als alleinige Gesellschafterin einen 100%-Anteil an dieser Kapitalgesellschaft.

Der Leerstand in den Wohnbeständen der Gesellschaft konnte von 25,5 % zum 31. Dezember 2022 auf 19,17 % zum 31. Dezember 2023 reduziert werden. Während in den Vorjahren durch hohe Zinsbelastungen kontinuierlich Fehlbeträge entstanden, erzielte die Laußiger Wohnstätten GmbH im Jahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von 96.000 EUR (Vorjahr 2022: 126.000 EUR). Dieser positive Jahresabschluss resultiert maßgeblich aus der Mieterhöhung zum 1. Juni 2022, der Vermietung von Wohnungen an den Landkreis Nordsachsen zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie der Regulierung eines Versicherungsschadens infolge des Brandes in einem Wohnblock.

Trotz der verbesserten Ergebnisse bleibt die Attraktivität der Wohnungen begrenzt, weshalb weiterhin mit einem merklichen Leerstand gerechnet wird. Im Haushaltsjahr 2023 bestand keine unmittelbare Gefahr der Inanspruchnahme der Bürgschaften, dennoch erkennt die Gemeinde ein potenzielles finanzielles Risiko.

Neben der Wohnungsbewirtschaftung engagiert sich die Laußiger Wohnstätten GmbH aktiv für die Erhaltung und Bereitstellung von Gewerbeobjekten, wie beispielsweise Verkaufseinrichtungen, Arztpraxen und Physiotherapieeinrichtungen, um die Lebensqualität und Infrastruktur in der Ortschaft langfristig zu sichern.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Gesellschaft bislang stets in der Lage war, ihre jährlichen Kredittilgungsraten zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund konnte die Gemeinde ihre Bankbürgschaft gegenüber der Laußiger Wohnstätten GmbH schrittweise abbauen.

Die Finanzdaten für das Haushaltsjahr 2023 zeigen eine angespannte Haushaltslage. Der Ergebnissaldo sowie der Liquiditätssaldo fielen negativ aus. Anlagevermögen und liquide Mittel gingen im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück, während die Verbindlichkeiten moderat anstiegen. Das Basiskapital der Gemeinde verringerte sich im Berichtsjahr weiter. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO in Verbindung mit § 24 Abs. 2 SächsKomHVO. Demnach dürfen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 2017 angeschafft wurden („Altvermögen“), abzüglich entsprechender Sonderposten weiterhin mit dem Basiskapital verrechnet werden. Diese sogenannte Verrechnungsmöglichkeit führt zu einem schrittweisen Abbau des Basiskapitals. Für Investitionen ab dem 1. Januar 2018 („Neuvermögen“) ist ein solcher Ausgleich hingegen nicht mehr zulässig. Die entsprechenden Abschreibungen müssen vollständig im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden. Dies stellt insbesondere in Zeiten steigender Ausgaben und begrenzter Einnahmepotenziale eine zusätzliche haushaltswirtschaftliche Herausforderung dar. Die Einhaltung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltsplans sowie eine vorausschauende Finanz- und Investitionsplanung gewinnen dadurch weiter an Bedeutung.

Für die kommenden Jahre ist mit weiterhin herausfordernden Rahmenbedingungen zu rechnen. Insbesondere das hohe Zinsniveau wird die Finanzierungsbedingungen belasten und die Haushaltsplanung erschweren. Zudem sind mögliche gesetzliche Vorgaben im Bereich der energetischen Sanierung zu berücksichtigen, die zusätzlichen Finanzbedarf verursachen könnten. Die Gemeinde wird auch weiterhin auf eine vorsichtige Haushaltsführung setzen, Investitionsvorhaben kritisch prüfen und die Liquidität sorgfältig steuern, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Laußig, 24. März 2026

.....
gez. Schneider
Bürgermeister

**7.1.2 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 bestehend aus Vermögens-,
Ergebnis- und Finanzrechnung**

		2023	2022
		in Euro	
<u>AKTIVSEITE</u>			
1.	Anlagevermögen	23.555.475,41	24.222.984,75
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.893,53	10.915,85
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	22.218,27	22.682,53
c)	Sachanlagevermögen	19.194.921,76	19.805.694,11
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	573.694,02	573.719,22
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	6.337.306,42	6.510.369,76
cc)	Infrastrukturvermögen	9.625.241,18	10.116.818,21
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	59.451,67	72.526,36
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	174.546,09	225.689,41
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	52.087,62	67.015,58
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.372.594,76	2.239.555,57
d)	Finanzanlagevermögen	4.329.441,85	4.383.692,26
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.600,00	25.600,00
bb)	Beteiligungen	4.303.841,85	4.358.092,26
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	600.129,27	785.430,31
a)	Vorräte	21.889,46	21.889,46
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	239.812,58	358.905,77
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	28.304,34	51.201,08
d)	Liquide Mittel	310.122,89	353.434,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.628,45	6.335,40
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>24.162.233,13</u>	<u>25.014.750,46</u>

		2023	2022
		in Euro	
<u>PASSIVSEITE</u>			
1.	Kapitalposition	14.613.125,47	15.422.671,17
a)	Basiskapital	11.537.167,98	12.119.483,11
	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	0,00	0,00
b)	Rücklagen	3.075.957,49	3.303.188,06
aa)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.075.957,49	3.303.188,06
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	3.075.957,49	0,00
bb)	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	0,00	0,00
cc)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c)	Fehlbeträge	0,00	0,00
aa)	Jahresbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb)	Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
2.	Sonderposten	5.673.950,22	5.813.679,74
a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	5.209.520,05	5.271.147,37
b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
c)	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d)	Sonstige Sonderposten	464.430,17	542.532,37
3.	Rückstellungen	102.330,32	102.330,32
a)	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b)	Rückstellungen für Reaktivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c)	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00
e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	102.330,32	102.330,32
g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	0,00	0,00
i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j)	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten	3.772.433,05	3.675.777,12
a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.261.374,44	2.446.104,09
c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100.936,14	82.869,79
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	85.961,10	-10.623,87
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	1.324.161,37	1.157.427,11
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	394,07	292,11
SUMME PASSIVA		24.162.233,13	25.014.750,46

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften; Bürgschaften Gewährverträge und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen 634.019,82 Euro und 79.128,77 EUR Aufwendungen Euro) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, gemäß § 46 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung unter der Vermögensrechnung anzugeben

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022	Planansatz 2023	Fortgeschriebener Ansatz 2023	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.387.862,96	2.288.300	2.288.300,00	2.331.168,63	42.869
	darunter: Grundsteuer A, B, C und D	469.270,09	471.000	471.000,00	407.932,67	-63.067
	Gewerbesteuer	614.023,81	505.000	505.000,00	578.151,38	73.151
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.184.653,49	1.180.000	1.180.000,00	1.227.750,15	47.750
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	106.379,32	118.000	118.000,00	102.966,07	-15.034
2	Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	2.531.994,23	2.616.800	2.616.800,00	2.628.336,44	11.536
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.400.199,57	1.410.000	1.410.000,00	1.396.719,10	-13.281
	sonstige allgemeine Zuweisungen	88,70	0	0,00	88,70	89
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	0
	aufgelöste Sonderposten	237.719,39	199.500	199.500,00	243.484,94	43.985
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	306.873,92	302.200	302.200,00	297.395,09	-4.805
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	118.906,50	114.000	114.000,00	132.372,58	18.373
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	147.991,63	64.900	64.900,00	70.632,79	5.733
7	Zinsen und sonstige Finanzerträge	43.543,08	43.100	43.100,00	48.339,56	5.240
8	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0
9	sonstige ordentliche Erträge	168.793,02	102.000	102.000,00	113.568,24	11.568
10	ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	5.705.965,34	5.531.300	5.531.300,00	5.621.813,33	90.513
11	Personalaufwendungen	1.144.358,00	1.198.700	1.198.700,00	1.156.231,54	-42.468
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	0,00	0	0,00	0,00	0
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	876.926,38	1.051.700	1.052.980,00	973.878,05	-79.102
14	Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	823.160,32	818.800	818.800,00	852.671,52	33.872
15	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	16.511,82	37.000	37.000,00	27.447,51	-9.552
16	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	2.659.368,80	2.807.800	2.807.800,00	3.008.309,84	200.510
	darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00	0
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	387.093,55	430.600	430.600,00	411.039,10	-19.561
18	ordentliche Aufwendungen (Nummer 11 bis 17)	5.907.418,87	6.344.600	6.345.880,00	6.429.577,56	83.698
19	ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	-201.453,53	-813.300	-814.580,00	-807.764,23	6.816
20	außerordentliche Erträge	168.081,98	0	0,00	12.829,85	12.830
21	außerordentliche Aufwendungen	1.598,66	0	0,00	14.611,32	14.611
22	Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	166.483,32	0	0,00	-1.781,47	-1.781
23	Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	-34.970,21	-813.300	-814.580,00	-809.545,70	5.034
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0,00	0,00	0
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0,00	0,00	0
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	628.952	628.952	576.735,40	-52.217
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0	0,00	5.579,73	5.580
28	verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 +26 + 27) ./ (Nummer 24 + 25)]	-34.970,21	-184.348	-185.628,00	-227.230,57	-41.603

Ergebnisrechnung – Blatt 2

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	-227.230,57
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00
9	Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Planansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/Ansatz
		2022	2023	2023	2023	(Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.310.705,39	2.288.300	2.288.300,00	2.435.020,21	146.720
	darunter: Grundsteuer A, B, C und D	454.561,29	471.000	471.000,00	450.986,90	-20.013
	Gewerbesteuer	606.182,44	505.000	505.000,00	571.659,41	66.659
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.129.376,92	1.180.000	1.180.000,00	1.295.093,64	115.094
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	106.379,32	118.000	118.000,00	102.966,07	-15.034
2	Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	2.418.959,91	2.412.100	2.412.100,00	2.331.531,90	-80.568
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.400.199,57	1.410.000	1.410.000,00	1.345.825,00	-64.175
	sonstige allgemeine Zuweisungen	171.502,78	7.200	7.200,00	7.548,70	349
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	0
3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	322.122,99	302.200	302.200,00	271.066,50	-31.134
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	125.599,06	114.000	114.000,00	127.619,16	13.619
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	132.452,48	64.900	64.900,00	97.555,09	32.655
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	43.673,67	43.100	43.100,00	43.859,31	759
8	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	513.193,40	102.000	102.000,00	117.591,37	15.591
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	5.866.706,90	5.326.600	5.326.600,00	5.424.243,54	97.644
10	Personalauszahlungen	1.142.696,38	1.198.700	1.198.700,00	1.156.985,88	-41.714
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	896.807,80	1.051.600	1.052.880,00	930.775,27	-122.105
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	16.334,15	37.000	37.000,00	26.891,27	-10.109
14	Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.634.438,56	2.805.400	2.805.400,00	2.911.724,87	106.325
15	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.594,37	426.700	426.700,00	368.381,36	-58.319
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	5.057.871,26	5.519.400	5.520.680,00	5.394.758,65	-125.921
17	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	808.835,64	-192.800	-194.080,00	29.484,89	223.565
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	335.054,78	397.300	459.300,00	260.337,31	-198.963
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0,00	6.100,00	6.100
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	4.163,80	0	0,00	4.433,05	4.433
22	Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00	0
23	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0,00	0,00	0
24	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0
25	Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	339.218,58	397.300	459.300,00	270.870,36	-188.430
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	173.379,74	65.000	299.803,68	5.316,17	-294.488
27	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	5.260,05	0	0,00	482,96	483
28	Auszahlungen für Baumaßnahmen	545.489,32	197.200	571.224,23	211.477,14	-359.747
29	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	1.041,95	0	0,00	0,00	0
30	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0,00	0,00	0
31	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00	0
32	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022	Planansatz 2023	Fortgeschriebener Ansatz 2023	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
	EUR				
	1	2	3	4	5
33 Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	725.171,06	262.200	871.027,91	217.276,27	-653.752
nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind)	0,00	0	0,00	0,00	0
34 Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	-385.952,48	135.100	-411.727,91	53.594,09	465.322
35 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 17 + 34)	422.883,16	-57.700	-605.807,91	83.078,98	688.887
36 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	1.439.138,98	0	0,00	0,00	0
37 Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0,00	0,00	0
38 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	1.609.933,75	195.000	195.000,00	184.729,65	-10.270
darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen	0,00	0	0,00	0,00	0
Auszahlungen für außerordentliche Tilgung	0,00	0	0,00	0,00	0
39 Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0,00	0,00	0
40 Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Nummern 36 + 37) ./. (Nummern 38 + 39)	-170.794,77	-195.000	-195.000,00	-184.729,65	10.270
41 Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	252.088,39	-252.700	-800.807,91	-101.650,67	699.157
42 Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0	0,00	0,00	0
43 Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0,00	0,00	0
44 Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	-1.771.865,84	0	0,00	-1.811.002,92	-1.811.003
45 Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	-1.721.253,57	0	0,00	-1.869.342,48	-1.869.342
46 Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./. (Nummern 43 + 45)]	-50.612,27	0	0,00	58.339,56	58.340
47 Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	201.476,12	-252.700	-800.807,91	-43.311,11	757.497
48 Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00	62.000	61.089,52	0,00	-61.100
49 Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00	205.235	205.234,95	0,00	-205.235
50 Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)]	252.088,39	-395.935,00	-944.953,34	-101.650,67	843.292

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Planansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/Ansatz
		2022	2023	2023	2023	(Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	500.000,00	0	0,00	350.000,00	350.000
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	950.000,00	0	0,00	350.000,00	350.000
53	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 47 + 51) ./ (Nummer 52) bzw. (Nummern 50 + 51) ./ (Nummer 52)]	-197.911,61	-252.700	-800.807,91	-43.311,11	757.497
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	151.957,88	353.434	353.434	353.434,00	0
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0	0,00	0,00	0
55	Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummern 53 + 54)	-45.953,73	100.734	-447.373,91	310.122,89	757.497
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	-50.612,27	0	0,00	58.339,56	58.340
	nachrichtlich:					
	Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.609.933,75	195.000	195.000,00	184.729,65	-10.270
	Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung	0,00	0	0,00	305.377,42	305.377

7.1.3 Anhang für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023



ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS DER GEMEINDE LAUßIG

02.09.2025 Datum

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	2
2. Gliederungsgrundsätze	2
3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	2
4. Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz.....	4
4.1. Umlaufvermögen	4
4.1.1. Forderungen.....	4
4.1.2. Liquide Mittel.....	5
4.2. Kapitalpositionen.....	5
4.3. Basiskapital	6
4.4. Rücklagen.....	6
4.5. Jahresergebnis.....	6
4.6. Vorbelastung künftige Haushaltsjahre	7
Anlagen zum Anhang	8
1 Anlagenübersicht	8
2 Forderungsübersicht	10
3 Verbindlichkeitenübersicht	11
4 Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	12

1. Vorbemerkung

Die Innenministerkonferenz (IMK) beschloss im Jahre 2003 die Reform des Gemeindehaushaltsrechts. Ziel der Reform war die Umstellung des zahlungsorientierten Haushalts- und Rechnungswesens der Kommunen auf ein ressourcenorientiertes Rechnungswesen.

Die Umstellung auf die Doppik der Gemeinde Laußig erfolgte mit der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013. Die Eröffnungsbilanz wurde nach örtlicher Prüfung am 30.05.2017, mit Beschlufsnummer 194/26/2017, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung beschlossen.

Festgestellte Fehler wurden zum Teil mit der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2013, 2014 und 2015 korrigiert.

2. Gliederungsgrundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Anwendung der

- Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO),
- Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO),
- Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO)
- sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften aufgestellt und gegliedert.

Die Gliederung des Jahresabschlusses 2023 erfolgt nach dem in § 47 ff SächsKomHVO festgelegten Gliederungsschema. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung.

Der aktuelle Jahresabschluss 2023 ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Anhang sind zu den wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung und zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Erläuterungen vorzunehmen, sodass ein sachverständiger Dritter den vorliegenden Jahresabschluss beurteilen kann. § 52 SächsKomHVO legt im Einzelnen fest, welche Angaben der Anhang beinhalten muss.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde darzustellen (§ 88 Abs. 1 SächsGemO).

Zur Erstellung des Jahresabschlusses werden körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahmen durchgeführt und ein Inventar erstellt. Im Jahr 2022 wurde eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme aller Vermögenswerte und Vorräte

durchgeführt. Im Jahr 2023 erfolgte die buchmäßige Inventur, bei der alle Bestände anhand der buchhalterischen Aufzeichnungen überprüft wurden.

Bilanziert werden nur Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Laußig befinden. Die Prüfung der Grundstücks- und Gebäudebewertung der Eröffnungsbilanz erfolgte stichprobenartig, durch die örtliche Prüfung und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen. Die Bewertung des Vermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, um Wertminderungen zwischen Zugangszeitpunkt und dem Bilanzstichtag Rechnung zu tragen. Anschaffungsnebenkosten werden in die Anschaffungskosten einbezogen. Zinsen für Fremdkapital werden in die Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Anschaffungsminderungen wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Für die planmäßigen Abschreibungen auf alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, erfolgt die Abschreibung in über die Nutzungsdauer in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibung).

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 800 EUR nicht übersteigen, stellen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe Aufwand dar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen wurden gemäß dem Grundsatz der Einzelerfassung und der Vollständigkeit erfasst und in der Bilanz dargestellt.

Zweifelhafte Forderungen sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertzuberichtigen. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos sind Pauschalwertberichtigungen gebildet worden. Die Forderungsübersicht (Anlage 2) gibt Auskunft über die Art der Forderung sowie über die Restlaufzeiten.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten. Wertminderungen aufgrund eines niedrigeren Börsen- oder Marktpreises werden, sofern notwendig, vorgenommen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum Bilanzstichtag gebildet. Die Bewertung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich mit dem Zahlungsbetrag, abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung.

Rückstellungen wurden in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zu ihrem Erfüllungsbetrag. Insgesamt wurde bei der Bewertung dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum Bilanzstichtag gebildet.

Im Folgenden werden einzelne bedeutende Positionen der Bilanz erläutert.

4. Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz

4.1. UMLAUFVERMÖGEN

4.1.1. Forderungen

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertüberichtig. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe wertüberichtig. Bei der Forderungsbewertung wurden alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Im Falle der nicht mehr werthaltigen Forderungen fanden Niederschlagungen statt.

Die Forderungen untergliedern sich in öffentlich-rechtliche Forderungen sowie privatrechtliche Forderungen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf der Festsetzung von Steuern, Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Transferleistungen. Für diese Festsetzungen sind eine gesetzliche Grundlage sowie eine örtliche Satzung notwendig. Die Forderungen insgesamt stellen eine Form des öffentlichen Finanzvermögens dar. Privatrechtliche Forderungen finden ihre gesetzliche Verankerung im BGB. Demzufolge liegt der privatrechtlichen Forderung ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zugrunde.

Bestand der Forderung zum	268.116,92
31.12.2023	
Angaben in EUR	
davon	239.812,58
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
davon Steuerforderungen	155.000,01
davon Forderungen aus Dienstleistungen (Niederschlagswasser, Gewerbemeld. Campingplatz)	43.009,58
davon	28.304,34
Privatrechtliche Forderungen	
Forderungsverlust (unbefristete Niederschlagungen	30.505,29

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes wurde auf 1 v. H. der offenen Forderungen zum Bilanzstichtag festgesetzt. In der Bewertungsrichtlinie wurde der Punkt 7. Wesentlichkeitsgrenze aufgenommen. Die Wesentlichkeitsgrenze gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO in Verbindung mit § 62 Abs. 3 SächsKomHVO legt fest, dass im Jahresabschluss in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfassung von Forderungen, Verbindlichkeiten und anderen Bilanzpositionen die Wesentlichkeit von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten berücksichtigt werden muss. In der Gemeinde Laußig ist die Wesentlichkeitsgrenze auf 0,2% der Bilanzsumme

festgelegt. Eine Verbuchung es allgemeinen Ausfallrisikos findet daher in 2023 nicht statt.

4.1.2. Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln gehören die Guthaben auf den Girokonten, Schecks und Bargeld. Diese sind mit dem Nominalwert anzusetzen.

Konto	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2022 in €	Buchwert zum 31.12.2023 in €
171107	Sichteinlagen Sparkasse	224.826,17	265.958,74
171109	Sichteinlagen DKB	52.495,67	43.546,21
171112	Barkasse	702,34	617,94
Summe	Liquide Mittel	353.434,00	310.122,98

4.2. KAPITALPOSITIONEN

Das Gesamtkapital ermittelt sich aus der Differenz von Aktiva abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und des passiven Rechnungsabgrenzungspostens. Zur Kapitalposition gehören das Basiskapital, die Rücklagen und die Fehlbeträge bzw. die Jahresergebnisse.

Jahr	Zum 31.12. des Jahres in €	Veränderung zum Vorjahr in €
2013	15.976.984,94	
2014	15.430.613,65	-546.371,29
2015	14.971.617,65	-458.996,00
2016	15.186.535,62	214.917,97
2017	14.911.576,73	-274.958,89
2018	14.162.874,97	-748.701,76
2019	14.468.026,73	305.151,76
2020	14.643.789,13	175.762,40
2021	15.052.710,39	408.921,26
2022	15.422.671,17	369.960,78
2023	14.613.125,47	-809.545,70

4.3. BASISKAPITAL

Eine Unterposition der Kapitalposition ist unter anderem das Basiskapital. Das Basiskapital beträgt zum Bilanzstichtag 11.537.167,98 EUR

Dabei müssen mindestens 4.970.525,67 EUR erhalten bleiben, da dies ein Dritte des zum 31.Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals darstellt und nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf (§24 SächsKomHVO).

4.4. RÜCKLAGEN

Rücklagen stellen einen Teil des Eigenkapitals der Bilanz dar und werden damit unter der Kapitalposition ausgewiesen. Der Rücklage werden Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis zugeführt, bzw. es können Fehlbeträge mit positiven Rücklagebeträgen verrechnet werden. Weiterhin ist eine Zuführung aus der Verrechnung mit dem Basiskapital nach § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO möglich.

Der Stand der Rücklagen hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Rücklagen aus Überschuss im Sonderergebnis in €	Rücklagen aus Überschuss im ordentlichen Ergebnis in €
2017	1.279,69	207.687,08
2018	o	88.164,73
2019	7.528,93	1.012.538,97
2020	19.411,61	1.777.345,88
2021	o	2.759.986,15
2022	o	3.303.188,06
2023	o	3.075.957,49

Die Gemeinde Laußig macht seit 2018 von den Recht Gebrauch, die Fehlbeträge aus „Alt-Abschreibungen“ in voller Höhe durch Verrechnung mit dem Basiskapital auszugleichen. Der nicht für den Ausgleich des Fehlbetrags notwendige Verrechnungsbetrag wurden den Rücklagen zugeführt

4.5. JAHRESERGEBNIS

Die Ergebnisrechnung 2023 weist ein Jahresergebnis in Höhe von -809.545,70 EUR aus. Dieses unterteilt sich in ein ordentliches Ergebnis und ein Sonderergebnis. Das ordentliche Ergebnis beträgt -807.764,23 EUR und das Sonderergebnis -1.781,47 EUR.

Jahr	Sonderergebnis in €	ordentlichen Ergebnis in €	Gesamtergebnis in €
2017	51.949,24	326.908,13	-274.958,89
2018	-234.487,18	-515.579,26	-750.066,44
2019	204.370,67	97.801,14	302.171,81
2020	300.129,07	-152.391,17	147.737,90
2021	9.731,73	396.699,62	406.431,35
2022	166.483,32	-201.453,53	-34.970,21
2023	-1.781,47	-807.764,23	-809.545,70

4.6. Vorbelastung künftige Haushaltsjahre

Unter der Vermögensrechnung sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften, Gewährverträge und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21 SächsKomHVO anzugeben.

Die Gemeinde Laußig hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.1995 Ausfallbürgschaften i.H.v. 8.659.150,00 DM für ein Darlehen zur Sanierung und Modernisierung von Wohngebäuden der Laußiger Wohnstätten GmbH übernommen. Die Bankbürgschaft betrug am 31.12.2023 noch 2.928.875,06 EUR.

Laußig, den 24. März 2026

.....
gez. Schneider
Bürgermeister

Anlagen zum Anhang
Anlage 1 Anlagenübersicht
Anlage 2 Forderungsübersicht
Anlage 3 Verbindlichkeitenübersicht
Anlage 4 Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlagen zum Anhang

1 ANLAGENÜBERSICHT

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12.2022	Zugänge in 2023	Abgänge in 2023	Umbuchungen in 2023	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022	Abschreibungen in 2023	Auflösungen in 2023	Umbuchungen in 2023	Zuschreibungen in 2023	Stand am 31.12.2023	am 31.12.2022	am 31.12.2023
	in €												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	71.609,96	1.413,72	0,00	4.549,37	77.573,05	60.694,11	7.985,41	0,00	0,00	0,00	68.679,52	10.915,85	8.893,53
1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	23.213,04	0,00	0,00	0,00	23.213,04	530,51	464,26	0,00	0,00	0,00	994,77	22.682,53	22.218,27
1.3 Sachanlagevermögen	38.031.529,99	219.524,22	19.498,70	-4.549,37	38.227.006,14	18.225.835,88	811.770,67	5.522,17	0,00	0,00	19.032.084,38	19.805.694,11	19.194.921,76
1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	573.719,22	1,00	8,70	-17,50	573.694,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	573.719,22	573.694,02
1.3.1.1 Grünflächen	43.907,37	0,00	0,00	0,00	43.907,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.907,37	43.907,37
1.3.1.2 Ackerland	256.803,94	0,00	0,00	0,00	256.803,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	256.803,94	256.803,94
1.3.1.3 Wald und Forsten	89.997,96	0,00	0,00	0,00	89.997,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89.997,96	89.997,96
1.3.1.4 Schutz- und Ausgleichsflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.5 Gewässer	23.627,03	0,00	0,00	0,00	23.627,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.627,03	23.627,03
1.3.1.6 Sonstige unbebaute Grundstücke	159.382,92	1,00	8,70	-17,50	159.357,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	159.382,92	159.357,72
1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	14.528.774,07	0,00	0,00	81.470,20	14.610.244,27	8.018.404,31	254.533,54	0,00	0,00	0,00	8.272.937,85	6.510.369,76	6.337.306,42
1.3.2.1 Wohnbauten	1.592,75	0,00	0,00	17,10	1.609,85	1.513,11	0,00	0,00	0,00	0,00	1.513,11	79,64	96,74
1.3.2.2 Soziale Einrichtungen	2.498.961,56	0,00	0,00	0,00	2.498.961,56	1.400.894,83	42.996,63	0,00	0,00	0,00	1.443.891,46	1.098.066,73	1.055.070,10
1.3.2.3 Schulen	1.347.174,86	0,00	0,00	0,00	1.347.174,86	924.977,73	27.688,46	0,00	0,00	0,00	952.666,19	422.197,13	394.508,67
1.3.2.4 Kulturanlagen	2.772.900,15	0,00	0,00	0,00	2.772.900,15	1.287.905,84	50.047,28	0,00	0,00	0,00	1.337.953,12	1.484.994,31	1.434.947,03
1.3.2.5 Sportanlagen	996.380,22	0,00	0,00	0,00	996.380,22	669.986,41	14.705,22	0,00	0,00	0,00	684.691,63	326.393,81	311.688,59
1.3.2.6 Gartenanlagen	234.651,06	0,00	0,00	0,00	234.651,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	234.651,06	234.651,06
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude	2.299.708,44	0,00	0,00	81.452,70	2.381.161,14	1.441.777,70	41.702,16	0,00	0,00	0,00	1.483.479,86	857.930,74	897.681,28
1.3.2.8 Sonstige Gebäude	4.377.405,03	0,00	0,00	0,40	4.377.405,43	2.291.348,69	77.393,79	0,00	0,00	0,00	2.368.742,48	2.086.056,34	2.008.662,95
1.3.3 Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.650.987,17	0,00	0,00	481,96	18.651.469,13	8.534.168,96	492.058,99	0,00	0,00	0,00	9.026.227,95	10.116.818,21	9.625.241,18
1.3.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	386.895,42	0,00	0,00	0,00	386.895,42	208.480,75	2.409,49	0,00	0,00	0,00	210.890,24	178.414,67	176.005,18

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 31.12.2022	Zugänge in 2023	Abgänge in 2023	Umbuchungen in 2023	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022	Abschreibungen in 2023	Auflösungen in 2023	Umbuchungen in 2023	Zuschreibungen in 2023	Stand am 31.12.2023	am 31.12.2022	am 31.12.2023
	in €												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen	420,00	0,00	0,00	0,00	420,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	420,00	420,00
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen	26.240,84	0,00	0,00	0,00	26.240,84	11.853,86	630,12	0,00	0,00	0,00	12.483,98	14.386,98	13.756,86
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	4.552.893,51	0,00	0,00	0,00	4.552.893,51	916.900,88	102.816,89	0,00	0,00	0,00	1.019.717,77	3.635.992,63	3.533.175,74
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	13.026.365,50	0,00	0,00	481,96	13.026.847,46	7.314.182,49	376.809,72	0,00	0,00	0,00	7.690.992,21	5.712.183,01	5.335.855,25
1.3.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	658.171,90	0,00	0,00	0,00	658.171,90	82.750,98	9.392,77	0,00	0,00	0,00	92.143,75	575.420,92	566.028,15
1.3.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	411.254,68	0,00	0,00	0,00	411.254,68	338.728,32	13.074,69	0,00	0,00	0,00	351.803,01	72.526,36	59.451,67
1.3.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.380.161,98	0,00	19.490,00	0,00	1.360.671,98	1.154.472,57	37.175,49	5.522,17	0,00	0,00	1.186.125,89	225.689,41	174.546,09
1.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	247.077,30	0,00	0,00	0,00	247.077,30	180.061,72	14.927,96	0,00	0,00	0,00	194.989,68	67.015,58	52.087,62
1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.239.555,57	219.523,22	0,00	-86.484,03	2.372.594,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.239.555,57	2.372.594,76
1.4 Finanzanlagevermögen	4.383.692,26	19.770,19	74.020,60	0,00	4.329.441,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.383.692,26	4.329.441,85
1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.600,00	0,00	0,00	0,00	25.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.600,00	25.600,00
1.4.2 Beteiligungen	4.358.092,26	19.770,19	74.020,60	0,00	4.303.841,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.358.092,26	4.303.841,85
1.4.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	42.510.045,25	240.708,13	93.519,30	0,00	42.657.234,08	18.287.060,50	820.220,34	5.522,17	0,00	0,00	19.101.758,67	24.222.984,75	23.555.475,41

2 FORDERUNGSÜBERSICHT

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende
	2023	bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	2023
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	358.905,77	239.812,58	0,00	0,00	239.812,58
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	16.779,31	43.009,58	0,00	0,00	43.009,58
1.2 Steuerforderungen	298.289,16	194.377,50	0,00	0,00	194.377,50
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	43.837,30	2.425,50	0,00	0,00	2.425,50
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen	51.201,08	28.304,34	0,00	0,00	28.304,34
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Summe aller Forderungen	410.106,85	268.116,92	0,00	0,00	268.116,92

3 VERBINDLICHKEITENÜBERSICHT

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende
	2023	bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	2023
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.446.104,09	2.261.374,44	0,00	0,00	2.261.374,44
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.446.104,09	2.261.374,44	0,00	0,00	2.261.374,44
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	2.446.104,09	2.261.374,44	0,00	0,00	2.261.374,44
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.869,79	100.936,14	0,00	0,00	100.936,14
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-10.623,87	85.961,10	0,00	0,00	85.961,10
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.157.427,11	1.324.161,37	0,00	0,00	1.324.161,37
8. Summe aller Verbindlichkeiten	3.675.777,12	3.772.433,05	0,00	0,00	3.772.433,05

4. ÜBERSICHT ÜBER DIE ÜBERTRAGENEN HAUSHALTSERMÄCHTIGUNGEN

Im Ergebnis des Haushaltsjahres wurden Mittelübertragungen für Einzahlungen in Höhe von 282.300 EUR gebildet.

Die Mittelübertragung für Auszahlungen betragen im Ergebnis 713.148,59 EUR.

Die Beschlussfassung des Gemeinderates erfolgte mit Beschluss Nr. 45/6/2025 (01.07.2025, Nr. 276/31/2024 (19.03.2024) und mit Nr. 286/32/2024 (30.05.2024).

Grundlage für die Übertragung von Haushaltsmitteln in Folgejahre bildet der § 21 sächsische Kommunalhaushaltsverordnung.

	Übertrag aus Haushaltsvorjahren	Übertrag auf folgende Haushaltsjahr
Einzahlungen		
Einzahlungen aus Veräußerung	0,00	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse	62.000,00	282.300,00
Beiträge	0,00	0,00
Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00
Summe	62.000,00	282.300,00
Auszahlungen		
Vermögenserwerb	234.803,68	295.901,23
Baumaßnahmen	374.024,23	338.118,59
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00
Sonstige Auszahlungen	0,00	79.128,77
Summe	608.827,91	713.148,59

7.1.4 Kommunaler Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die örtliche Prüfung

An die Gemeinde Laußig:

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Laußig - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Anlagen – örtlich geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Laußig für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 örtlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des **Jahresabschlusses** einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen
- vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **ein den tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Laußig.
- vermittelt der **Rechenschaftsbericht** insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und von der Lage der Gemeinde Laußig unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen.
- wurde der **Haushaltsplan** eingehalten.

Wir erklären, dass unsere örtliche Prüfung, mit Ausnahme der unter 2.2.1 beschriebenen unzutreffend gebildeten Rückstellung für offene Ankaufverpflichtungen, zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird demnach mit Einschränkungen erteilt

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach § 104 (1) SächsGemO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien sowie unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig und haben unsere Prüfung unter Beachtung unserer sonstigen Berufspflichten vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Wie in Punkt 2.2.1 unseres Berichtes dargestellt, wurde die Rückstellung für offene Ankaufsverpflichtungen auf Grundlage eines einheitlichen Bodenwertes von 4 EUR/m² gebildet, statt die vorliegenden Bodenrichtwerte anzusetzen.

Wir gehen von einem wesentlichen Fehler oberhalb des gesetzlichen Richtwertes von 0,7 % der Bilanzsumme aus.

Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Laubitz vermittelt. Ferner sind der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Außerdem sind der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Laußig unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die geforderten Angaben zutreffend darstellt. Ferner sind der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Die Gemeinde hat die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 5 SächsKomPrüfVO bei deren Aufgaben zu unterstützen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage der Gemeinde Laußig unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die geforderten Angaben zutreffend darstellt sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die örtliche Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde Laußig
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen dargestellten Angaben im Rechenschaftsbericht durch.

Leipzig, den 24. März 2026

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

7.2 Auftragsbedingungen

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

TERPITZ BAST RONNEBERGER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stand: 1. September 2021

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Terpitz Bast Ronneberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend Gesellschaft) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Gesellschaft wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchführen. Dementsprechend wird die Gesellschaft die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Gesellschaft wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Gesellschaft in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Gesellschaft, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Gesellschaft die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Gesellschaft jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren

und der Gesellschaft gegenüber in der Vollständigkeitsklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Gesellschaft im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Gesellschaft sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Gesellschaft für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Gesellschaft einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Gesellschaft vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Dispositionen auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Gesellschaft dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Gesellschaft rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder

(b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Gesellschaft von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt sind. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Gesellschaft sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Gesellschaft auf elektronischem Wege übersandten Dokumente, ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte, darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die Gesellschaft berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Gesellschaft verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Gesellschaft personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens der Gesellschaft von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Gesellschaft verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Gesellschaft gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Gesellschaft im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Gesellschaft diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Gesellschaft mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.